

**Botschaft an den Gemeinderat**

**Sperrfrist für alle Medien**  
Veröffentlichung erst nach der Medienkonferenz zur Gemeinderatssitzung

**Totalrevision des Hafenreglements der Stadt Kreuzlingen**

Sehr geehrter Herr Präsident  
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit dieser Botschaft beantragt der Stadtrat dem Gemeinderat, der Totalrevision des Hafenreglements der Stadt Kreuzlingen (im folgenden Reglement genannt) zuzustimmen. Die neue Verordnung zum Hafenreglement (Beilage 3: bisherige Hafenordnung; Beilage 4: neue Verordnung) und der Gebührentarif (Beilagen 5 und 6) werden dem Gemeinderat zur Kenntnis gebracht.

**1 Ausgangslage**

Am 1. Januar 2011 wurde das jetzige Reglement in Kraft gesetzt und mit einer Teilrevision auf 1. Januar 2018 geändert (Beilage 1). Seit Inkrafttreten des Reglements wurde über die Verwendung der Gelder in der Spezialfinanzierung diskutiert. Deren Rahmenbedingungen haben sich in den vergangenen Jahren geändert, sodass eine Anpassung an die gesetzlichen Grundlagen erforderlich ist. Diese Totalrevision eröffnete erneut eine vertiefte Diskussion über die Verwendung der Gelder in der Spezialfinanzierung. In einem Grundsatzentscheid an der Sitzung vom 17. August 2021 beschloss der Stadtrat, keinen Erneuerungsfonds zu bilden sowie die Einnahmen und Ausgaben direkt über die Erfolgsrechnung abzubilden.

In Zusammenarbeit mit RA Angelo Fedi, Raggenbass Rechtsanwälte, wurde in einer Arbeitsgruppe, bestehend aus Mitgliedern der Hafenkommission, das Reglement (Beilage 2) überarbeitet. Parallel dazu wurden die Verordnung und der Gebührentarif mit dem neuen Reglement in Einklang gebracht.

**2 Änderung und Erläuterungen des Reglements**

**2.1 Systematik und Terminologie**

Im Interesse der Übersichtlichkeit wurden die Regelungsinhalte neu thematisch in folgende Abschnitte gegliedert:

1. Grundsatz und Geltungsbereich
2. Organe (Definition, Zuständigkeiten, Zusammensetzung)

3. Benutzung (Allgemeine Bestimmungen, Vermietung und Nutzung der Liegeplätze, Kosten und Gebühren)
4. Ordnung in den Hafenanlagen
5. Rechnungsführung
6. Schlussbestimmungen

Inhaltlich orientiert sich das neue Reglement (Beilage 2) weitgehend am bestehenden Regime, das sich in der Praxis im Allgemeinen bewährt hat. Punktuelle Anpassungen, Präzisierungen oder Ergänzungen erfolgten in Bereichen, in welchen Regelungslücken bestanden oder sich Probleme im Vollzug ergaben. Neu konzipiert wurde die Rechnungsführung.

Die Hafenordnung (Beilage 3) wird neu als "Verordnung zum Hafenreglement der Stadt Kreuzlingen" (kurz "Verordnung") (Beilage 4) bezeichnet. Die Ausführungserlasse der Hafenkommission werden nicht mehr als "Richtlinien", sondern als "Weisungen" bezeichnet.

Die wesentlichen Anpassungen werden nachfolgend dargestellt:

## **2.2 Grundsatz und Geltungsbereich (Ziffer 1)**

Art. 1 bis 3 (Grundsatz und Geltungsbereich): Die grundlegenden Bestimmungen wurden inhaltlich übernommen. Es wird insbesondere daran festgehalten, dass die Vermietung über öffentlich-rechtliche (Konzessions-)Verträge erfolgt. Gegenüber einer Platzvergabe per Verfügung gewährt dieses System eine höhere Verbindlichkeit.

Die Bestimmungen zu den notwendigen Schiffsdocumenten (aArt. 1 Abs. 3) sowie zum Winterbetrieb (aArt. 4) werden unter den Abschnitt "III. Benutzung" (Art. 14 Abs. 3 bzw. Art. 11) verschoben. Art. 3 wurde unter neuer Marginalie ("personeller Geltungsbereich") inhaltlich präzisiert.

## **2.3 Organe (Ziffer 2)**

Der Übersicht halber wurden den einzelnen Organen separate Unterabschnitte (2.1 bis 2.3) zugewiesen.

- Art. 4 (Stadtrat): Bisher lag die Zuständigkeit für Geschäfte, die im Reglement nicht ausdrücklich aufgezählt werden, beim Stadtrat (aArt. 5 Abs. 3 Ziffer 7). Diese Aufangskompetenz wird neu der Hafenkommission übertragen (Art. 6 Abs. 1 lit. j). Dies ist systematisch passender, da die Hafenkommission als primäres operatives Organ konzipiert und ihr das "Alltagsgeschäft" anvertraut ist (vgl. aArt. 6 Abs. 3 und neu Art. 6 Abs. 1). Dem Stadtrat kommt weiterhin die Oberaufsicht und die Kompetenz für die Geschäfte mit gröserer Tragweite zu (aArt. 5 Abs. 1 und 3 bzw. neu Art. 4 Abs. 1 und 3).
- Art. 5 bis 7 (Hafenkommission): In den Angaben zur Zusammensetzung ist präzisiert, dass das sachlich zuständige Mitglied des Stadtrats als Präsident oder Präsidentin bestimmt ist. Anstelle des Ressortleiters oder der Ressortleiterin Ordnungsdienste wird der Abteilungsleiter oder die Abteilungsleiterin des zuständigen Departements

Einsitz nehmen. Aus sachlich gebotenen Gründen kann von der in Art. 5 bestimmten Zusammensetzung abgewichen werden. Art. 5 Abs. 4 gibt neu die bereits bisher geübte Praxis wieder, wonach der Hafenmeister oder die Hafenmeisterin sowie die Vertretung einer Zertifizierungsorganisation (aktuell "Blauer Anker") mit beratender Stimme an den Kommissionssitzungen teilnehmen. Die Zuständigkeit der Hafenkommission bleibt im Wesentlichen unverändert. Neu fällt die Auffangkompetenz der Hafenkommission statt dem Stadtrat zu.

- Art. 8 (Hafenmeister/Hafenmeisterin): Mit Art. 8 Abs. 3 wird dem Hafenmeister oder der Hafenmeisterin die Kompetenz erteilt, Störende nach einer Verwarnung vorübergehend der Hafenanlage zu verweisen. Ein dauerhafter Ausschluss aus den Hafenanlagen (Hafenverbot) liegt in der Zuständigkeit der Hafenkommission (Art. 6 Abs. 1 lit. c.).

## 2.4 Benutzung (Ziffer 3)

Art. 9 bis 30: Der Übersicht halber wurden Unterkapitel gebildet.

### Allgemeine Bestimmungen (Ziffer 3.1)

Art. 9 bis 13: Im Sinne der Übersichtlichkeit wurden die aArt. 33 (Haftung), 23 (öffentliche Anlegeplätze) und 4 (Winterbetrieb) des bisherigen Reglements neu in Art. 9, 10 und 11 zusammengeommen. Sie bleiben inhaltlich unverändert. Mit Art. 12 wird eine Delegationsnorm geschaffen, die dem Stadtrat die Kompetenz zum Erlass von Einschränkungen der Hafennutzung überträgt. Dies betrifft explizit die Definition der Nachtruhezeit. Weitere Beschränkungen können im Interesse eines reibungslosen Ablaufs nötig sein, so z. B. die zeitliche Regelung von Lernfahrten.

### Vermietung von Liegeplätzen (Ziffer 3.2)

- Art. 14 enthält inhaltlich keine wesentlichen Neuerungen; teilweise werden Einzelregelungen des bisherigen Reglements neu unter diesem Artikel zusammengefasst.
- In Art. 15 Abs. 1 wird neu explizit der Grundsatz festgehalten, dass die Mietverträge unvererblich sind. Die Übertragbarkeit innerhalb des engen Familienkreises resp. innerhalb von Eignergemeinschaften bleibt im Rahmen von Art. 19 erhalten. Unter Art. 15 Abs. 3 wird die bisher missverständliche Formulierung von aArt. 13 Abs. 1 («Vorrang» von Personen mit Wohnsitz in Kreuzlingen gegenüber Auswärtigen) korrigiert. Mit der Regelung war nie ein genereller Vorrang angestrebt (was faktisch einem Ausschluss von Auswärtigen gleichkommen würde), sondern eine zahlenmäßig höhere Berücksichtigung von Personen mit Kreuzlinger Wohnsitz. Entsprechend der bisherigen Praxis (vgl. aArt. 2 Hafenordnung und gleichlautend Art. 3 der neuen Verordnung) wird eine Obergrenze von 20 % für auswärtige Bewerber und Bewerberinnen im Reglement verankert.
- Art. 16 (Gewerbe, Vereine und öffentliche Institutionen): Die Vergabe von Liegeplätzen an Gewerbe und Vereine war bereits bisher vorgesehen, wobei der Wortlaut von aArt. 10 diesen einen zahlenmäßig nicht beschränkten Vorrang gegenüber Privatpersonen einräumte. Dies widerspricht dem Grundanliegen, die Hafenanlagen der individuellen Freizeitbetätigung offenzuhalten. Neu ist deshalb eine zahlenmäßige Limite (Kontingent) von Liegeplätzen für Gewerbe und Vereine vorgesehen. Das entsprechende Kontingent wird in der Verordnung festgelegt und kann nach

Kategorien differenziert werden. Öffentliche Institutionen (wie z. B. die PMS) wurden praxisgemäß bereits bisher analog dem Gewerbe und den Vereinen gehandhabt; neu werden sie explizit den gleichen Regeln unterstellt.

- Art. 17 (Eignergemeinschaften): Eignergemeinschaften werden der bisherigen Regelung entsprechend zugelassen. Einzig die Meldungsformalitäten werden neu in die Verordnung überführt (in welcher auch die übrigen Detailregelungen enthalten sind).
- Art. 18 (Gästeplätze): Es können nur Liegeplätze für Gäste zur Verfügung gestellt werden, wenn solche verfügbar sind. Es wird deshalb neu festgehalten, dass kein Anspruch auf einen Gästeplatz besteht. Die Zuweisung erfolgt wie bisher durch den Hafenmeister oder die Hafenmeisterin.
- Art. 19 (Übertragung des Mietvertrags): Wie bisher soll der (unvererbliche) Mietvertrag an enge Familienmitglieder und – unter bestimmten Voraussetzungen – innerhalb der Eignergemeinschaft übertragbar bleiben. Die bisher in der Hafenordnung (aArt. 14) geregelten Voraussetzungen werden aufgrund ihrer Tragweite ins Reglement übernommen. Festgehalten wird auch am bereits bisher geltenden Grundsatz des Vorrangs von Miteignern und Miteignerinnen gegenüber Familienangehörigen. Für den Todesfall des Mieters oder der Mieterin wird eine Regelung aufgenommen, dass eine Übertragung nur auf gemeinsamen Antrag aller Mitglieder der Familien- oder Eignergemeinschaft und nur auf ein einzelnes Mitglied erfolgen kann – bei Uneinigkeit entfällt die Übertragbarkeit und der Liegeplatz wird zur ordentlichen Vergabe gemäss Wartelisten frei.
- Art. 20 (Kündigung durch Mieter/Mieterinnen): Im bestehenden Reglement (aArt. 16 Abs. 1) ist als möglicher Kündigungstermin nebst Ende Dezember auch Ende Juni aufgeführt. Erfolgte eine Kündigung im Juni, war eine Gebühr in Höhe von 70 % des Jahresmietzinses fällig. Dieser Kündigungszeitpunkt ist unüblich und eine Platzvergabe an einen Mietinteressenten oder eine Mietinteressentin ist unrealistisch. Es sollen nur noch Kündigungen auf Ende Dezember möglich sein.
- Art. 21 (Kündigung durch Vermieterin): Im bestehenden Reglement (aArt. 16 Abs. 2) sind die Parameter und das Vorgehen für eine Kündigung nicht abschliessend festgehalten. Im Interesse der Rechtssicherheit werden die Kündigungsgründe aufgezählt und dabei zwischen ordentlichen und fristlosen Kündigungen unterschieden. Die Modalitäten werden in der Verordnung weiter präzisiert.

### **Kosten (Ziffer 3.3)**

- Art. 22 (Liegeplatzkosten): Die vom Kanton Thurgau verlangten Wassernutzungsbühren werden anteilmässig weiterverrechnet und sind somit Bestandteil der Liegeplatzkosten. Anfallende Betriebskosten werden allen Liegeplatzmietern und Liegeplatzmieterinnen verrechnet, da die Nutzung der Hafeninfrastruktur auch den Mietern oder Mieterinnen von Trockenplätzen ermöglicht wird. Diese sollen sich auch an den Betriebskosten beteiligen.
- Art. 23 (Mietzins): Gemäss HRM2 dürfen keine Rückstellungen gemacht werden. Dies wird in der Aufzählung der Mietzinszusammensetzung berücksichtigt.
- Art. 24 (Betriebskostenpauschale): Gegenüber aArt. 19 wird spezifiziert, dass es sich um eine Pauschale handelt, die nach Art und Grösse des Liegeplatzes differenziert ist. Künftig wird auch den Mietern oder Mieterinnen von Trockenplätzen eine Pauschale für die Nutzung der Hafenanlage (Duschen, Slip, etc.) verrechnet.

- Art. 25 (Wassernutzungsgebühren): Bei Konzessionerneuerung wird eine Wassernutzungsgebühr vom Kanton erhoben. Diese wird den Liegeplatzmietern und Liegeplatzmietern weiterverrechnet.
- Art. 26 (Witterungsbedingter Ausfall): inhaltlich unverändert.

#### **Gebühren (Ziffer 3.4)**

Art. 27 bis 30: Die im bisherigen Reglement unzusammenhängend verteilten Grundlagen für die Gebührenerhebung (Bearbeitungsgebühren, Benutzungsgebühren und Gebühren für Gästeplätze) werden im neuen Reglement in einem einheitlichen Unterabschnitt zusammengefasst. Die Gebührenhöhe wird im Gebührenreglement der Stadt Kreuzlingen festgelegt. Bei der Tourismus- und Infrastrukturabgabe für Gästeplätze (Art. 30 Abs. 2) handelt es sich nach bundesgerichtlicher Rechtsprechung nicht um eine Gebühr, sondern um eine (Zweck-)Steuer; ihre Höhe ist deshalb im Reglement selbst zu bemessen (striktes Legalitätsprinzip).

#### **2.5 Ordnung in den Hafenanlagen (Ziffer 4)**

- Art. 31 (Entfernung aus dem Hafen) entspricht dem bisherigen aArt. 21. Neu wird festgehalten, dass eine nicht fristgerechte Beseitigung des Missstands oder die Nichtbezahlung der Kosten der Ersatzvornahme als Gründe für eine fristlose Kündigung gelten.
- Art. 32 (Veranstaltungen): Der Inhalt von aArt. 27 wird ohne Anpassungen in Art. 32 übernommen.
- Art. 33 (Gewässerschutz): Gegenüber aArt. 28 wird der Kreis der Zertifizierungsorganisationen geöffnet und nicht mehr auf den "Blauen Anker" beschränkt. Weitere Massnahmen zugunsten des Gewässerschutzes können in der Verordnung bestimmt werden.
- Art. 34 (Verbote): aArt. 29, 30 und 31 werden neu unter Art. 34 "Verbote" zusammengefasst. In Art. 34 Abs. 3 wird der in der Strassenverkehrsgesetzgebung übliche Begriff "fahrzeugähnliche Geräte" verwendet, um nebst Kleinmotorrädern auch Tretroller und dergleichen zu erfassen. In der Verordnung können gestützt auf Art. 34 Abs. 4 weitere Verbote und Verhaltensvorschriften erlassen werden.
- Art. 35 (Ergänzende Vorschriften): Ergänzende Nutzungs- und Ordnungsvorschriften sind im Rahmen der Verordnung möglich.

#### **2.6 Rechnungsführung (Ziffer 5)**

Art. 36: Beim Erstellen des Hafens Seegartens im Jahre 1984 wurden einzelne Liegeplätze durch Bootsbesitzer und -besitzerinnen vorfinanziert. Diese Vorfinanzierung kam einem Kauf einzelner Liegeplätze gleich. Vertraglich wurde festgehalten, dass nach 25 Jahren die vorfinanzierten Liegeplätze an die Stadt Kreuzlingen übergehen werden. Um während dieser Zeit eventuelle Investitionen tätigen zu können, wurde für Ertragsüberschüsse aus Gebühreneinnahmen (Liegeplatzmieten, etc.) eine Spezialfinanzierung in der Hafenrechnung eingerichtet. 2010 gingen die vorfinanzierten Bootsplätze vollständig in den Besitz der Stadt über.

Gemäss bisherigem Reglement (aArt. 32 Abs. 1 und 2) werden 50 % der Ertragsüberschüsse in die Spezialfinanzierung und die restlichen 50 % der Stadt abgegeben. Rückschläge werden analog Abs. 1 verteilt. Die Mittel in der Spezialfinanzierung können

somit nur bei einem Rückschlag verwendet werden. Ein Rückschlag in der Erfolgsrechnung ist erfahrungsgemäss nicht zu erwarten, da eventuelle Investitionen über mehrere Jahre abgeschrieben werden. Eine Verwendung der Mittel in der Spezialfinanzierung ist somit nicht möglich. Entsprechend müssen auch Investitionen schon unter der heutigen Regelung über Budget und Erfolgsrechnung der Stadt abgewickelt werden. Die Spezialfinanzierung erfüllt ihren ursprünglichen Zweck nicht mehr; die darin enthaltenen Mittel sind faktisch blockiert.

Künftig soll der Ertragsüberschuss vollständig der Erfolgsrechnung der Stadt Kreuzlingen zugeführt werden. Die gemäss bisherigem Reglement auf dem Konto 2900.80 "Bootshafen Seegarten" zurückgestellten Mittel (derzeit rund CHF 2.8 Mio.) werden der Erfolgsrechnung der Stadt Kreuzlingen zugeführt.

## **2.7 Schlussbestimmungen (Ziffer 6)**

Art. 37 bis 39: Für Rechtsmittel wird auf die Gemeindeordnung (GO) verwiesen (Art. 37 Abs. 2). Anzumerken ist, dass über den Verweis von Art. 64 Abs. 2 GO auf die übergeordnete (kantonale) Gesetzgebung die Rekursfrist neu 30 statt 20 Tage beträgt (§ 45 Abs. 1 Verwaltungsrechtspflegegesetz [VRG; RB 170.1]). Für den weiteren Rechtsmittelweg auf kantonaler Ebene gilt das VRG, wobei das Verwaltungsgericht in einem neuen Entscheid vom April 2022 festgestellt hat, dass für Streitigkeiten aus veraltungsrechtlichen Mietverträgen für Bootsliegeplätze nicht mehr das Klageverfahren vor Verwaltungsgericht im Sinne von § 64 VRG, sondern der ordentliche Rechtsmittelweg (Rekurs, Beschwerde) zur Anwendung kommt.

## **2.8 Anhänge (Ziffer 7)**

In den Anhängen 1 und 2 wird der räumliche Geltungsgereich des Reglements (Art. 2) in Form von Plänen dargestellt.

## **3 Zusammenfassung**

Das neue Hafenreglement der Stadt Kreuzlingen führt das bisherige System im Grundsatz fort. Dieses hat sich sowohl in der Gestaltung der Rechtsverhältnisse (Mietverträge statt Verfügungen) sowie bezüglich der Organisationsstruktur (Oberaufsicht durch den Stadtrat, operative Leitung durch die Hafenkommission, unmittelbare Aufsicht und Betriebsführung durch den Hafenmeister oder die Hafenmeisterin) bewährt. Überarbeitet wurden Regelungslücken (z. B. die Vermietung an Gewerbe und Vereine oder Einschränkungen des Hafenbetriebs) sowie im Reglement definierte Abläufe, die sich in der Praxis als kaum durchführbar erwiesen haben – insbesondere in den Bereichen Inkasso und Kündigung. Die vorliegende Totalrevision bietet darüber hinaus die Gelegenheit, die bisher nicht durchwegs stringente Systematik des Reglements zu bereinigen. Schliesslich wird mit dem neuen Reglement das zentrale Anliegen der Revision umgesetzt, die bisher in der Spezialfinanzierung gebundenen Mittel effizient zu nutzen.

**Sehr geehrter Herr Präsident  
Sehr geehrte Damen und Herren**

**Der Stadtrat beantragt Ihnen,**

**der Totalrevision des Hafenreglements der Stadt Kreuzlingen zuzustimmen.**

Kreuzlingen, 5. Juli 2022

Stadtrat Kreuzlingen

Thomas Niederberger, Stadtpräsident

Michael Stahl, Stadtschreiber

**Beilagen**

1. Hafenreglement der Stadt Kreuzlingen vom 6. Juli 2017 (inkl. Nachträge bis 18. September 2018) (bisher)
2. Hafenreglement der Stadt Kreuzlingen (mit Anhängen 1 und 2) (neu)
3. Hafenordnung der Stadt Kreuzlingen vom 1. Januar 2019 (bisher)
4. Verordnung zum Hafenreglement der Stadt Kreuzlingen (neu)
5. Gebührentarif zum Hafenreglement der Stadt Kreuzlingen vom 1. Januar 2020 (bisher)
6. Gebührentarif zum Hafenreglement der Stadt Kreuzlingen (neu)





## **Hafenreglement der Stadt Kreuzlingen**

6. Juli 2017 (inkl. Nachträge bis 18. September 2018)

## **Dokumenteninformationen**

### **Hafenreglement der Stadt Kreuzlingen**

vom 6. Juli 2017 (inkl. Nachträge bis 18. September 2018)

Vom Gemeinderat genehmigt am 18.11.2010

Vom Stadtrat am 04.01.2011 rückwirkend auf den 01.01.2011 in Kraft gesetzt

Vom Gemeinderat genehmigt am 06.07.2017

Vom Stadtrat am 28.11.2017 auf den 01.01.2018 in Kraft gesetzt

#### **Revision**

Geändert infolge Totalrevision der Gemeindeordnung (auf den 01.02.2018 in Kraft gesetzt)

Vom Stadtrat am 26.06.2018 auf den 01.07.2018 in Kraft gesetzt

#### **Revision**

Geändert gemäss Stadtratsbeschluss vom 18.09.2018 und rückwirkend auf den 01.01.2018 in Kraft gesetzt

## **Inhaltsverzeichnis**

<b>I. Grundsatz und Geltungsbereich</b>	<b>1</b>
Art. 1 Grundsatz	1
Art. 2 Geltungsbereich	1
Art. 3 Benutzer / Benutzerinnen	1
Art. 4 Winterbetrieb	1
<b>II. Organe</b>	<b>2</b>
Art. 5 Stadtrat	2
Art. 6 Hafenkommission	2
Art. 7 Verwaltung	3
Art. 8 Hafenmeister / Hafenmeisterin	3
<b>III. Benutzung</b>	<b>3</b>
Art. 9 Grundsatz	3
Art. 10 Gewerbe und Vereine	3
Art. 11 Juristische Personen	4
Art. 12 Liegeplätze für Gäste	4
Art. 13 Liegeplätze für Private	4
Art. 14 Eignergemeinschaften	4
Art. 15 Übertragung	5
Art. 16 Auflösung des Mietvertrages	5
Art. 17	5
Art. 18 Miete	5
Art. 19 Betriebskostenpauschale	6
Art. 20 Witterungsbedingter Ausfall	6
Art. 21 Entfernung aus dem Hafen	6
Art. 22 Anmeldung	6
Art. 23 Benützung öffentlicher Anlegeplätze	6
<b>IV. Benutzung der Infrastruktur</b>	<b>6</b>
Art. 24 Infrastruktur	6
Art. 25 Entsorgung	6
<b>V. Ordnung in den Hafenanlagen</b>	<b>7</b>
Art. 26 Transportmittel	7
Art. 27 Veranstaltungen	7
Art. 28 Gewässerschutz / "Blauer Anker"	7
Art. 29 Verbote	7
Art. 30 Ankern und Anlegen	7
Art. 31 Fahrzeuge	7
<b>VI. Rechnungsführung</b>	<b>8</b>
Art. 32 Hafenrechnung	8
<b>VII. Haftung</b>	<b>8</b>
Art. 33 Haftung	8
<b>VIII. Schlussbestimmungen</b>	<b>8</b>
Art. 34 Kündigung	8
Art. 35 Rekurs	8
Art. 36 Bodensee-Schifffahrtsordnung	9

Art. 37	Aufhebung bisherigen Rechts	9
Art. 38	Inkraftsetzung	9
<b>Anhänge</b>		<b>9</b>

Gestützt auf § 28 Abs. 3 des Wassernutzungsgesetzes vom 25. August 1999<sup>1</sup> und auf Art. 29 b. Ziffer 1 der Gemeindeordnung der Stadt Kreuzlingen vom 26. November 2017<sup>2</sup> erlässt der Gemeinderat das nachstehende Hafenreglement.

## I. Grundsatz und Geltungsbereich

Art. 1 Grundsatz	1 Die Stadt Kreuzlingen betreibt als Eigentümerin die Hafenanlagen. 2 Sie vermietet Teile der Hafenanlagen sowie Bootsliegeplätze (Wasserliegeplätze und Trockenplätze). Die Mietverträge sind öffentlich-rechtlicher Natur. <sup>3</sup> 3 Sämtliche auf diesen Bootsliegeplätzen stationierten Boote müssen über den gesetzlich vorgeschriebenen Schiffsausweis und den aktuellen Ausweis für die bezahlten Wasserfahrzeugsteuern (Vignette) verfügen. <sup>4</sup>
Art. 2 Geltungsbereich	1 Das Hafenreglement gilt für die Benützung der Hafenanlagen. 2 Die Hafenanlagen umfassen die in den Anhängen 1 und 2 dieses Reglements bezeichneten Bereiche und Einrichtungen. Dazu gehören insbesondere die Bootsliegeplätze, die sich im Eigentum der Stadt Kreuzlingen befinden oder von ihr betrieben werden, sämtliche sich in diesem Gebiet befindlichen Bauten, Anlagen, Flächen und Einrichtungen, die in irgendeiner Weise dem Betrieb der Hafenanlagen und dem Verkehr von Wasserfahrzeugen dienen, sowie die für die Benutzer und Besucher der Hafenanlage ausgeschiedenen Verkehrs- und Parkierungsflächen. <sup>5</sup>
Art. 3 Benutzer / Benutzerinnen	Sämtliche Benutzer und Benutzerinnen der Hafenanlagen haben sich an die Bestimmungen dieses Reglements zu halten.
Art. 4 Winterbetrieb	1 Der Winterbetrieb dauert vom 1. Dezember bis 28. Februar. Die Hafenanlagen bleiben während dieser Zeit unbeaufsichtigt. Während dem Winterbetrieb kann ein vom Mietvertrag abweichender Liegeplatz zugewiesen werden. <sup>6</sup> 2 Sämtliche Serviceleistungen sind eingestellt. Soweit verfügbar, können Mieterinnen und Mieter Strom beziehen. Sie haben dabei auf eigene Kosten einen Stromzähler installieren zu lassen und den bezogenen Strom gemäss dem jeweils geltenden Gebührentarif ET 1 Hochtarif der Technischen Betriebe Kreuzlingen zu bezahlen. <sup>7</sup>

<sup>1</sup> Thurgauer Rechtsbuch (RB) 721.8

<sup>2</sup> Fassung gemäss Stadtratsbeschluss Nr. 2018-126 vom 26.06.2018

<sup>3</sup> Revision vom 06.07.2017, in Kraft gesetzt auf den 01.01.2018

<sup>4</sup> Neu gemäss Revision vom 06.07.2017, in Kraft gesetzt auf den 01.01.2018

<sup>5</sup> Revision vom 06.07.2017, in Kraft gesetzt auf den 01.01.2018

<sup>6</sup> Revision vom 06.07.2017, in Kraft gesetzt auf den 01.01.2018

<sup>7</sup> Neu gemäss Revision vom 06.07.2017, in Kraft gesetzt auf den 01.01.2018

## II. Organe

- |                           |   |
|---------------------------|---|
| Art. 5<br>Stadtrat        | <ol style="list-style-type: none"><li>1 Dem Stadtrat obliegt die Oberaufsicht über die Hafenanlagen.<sup>1</sup></li><li>2 Der Stadtrat wählt die Hafenkommission.</li><li>3 Der Stadtrat entscheidet auf Antrag der Hafenkommission insbesondere über:<ol style="list-style-type: none"><li>1. Erlass und Änderung einer Hafenordnung</li><li>2. Erlass und Änderung des Gebührentarifs</li><li>3. Bau und Änderungen von Hafen-, Boots- und Steganlagen</li><li>4. Vermietung einzelner Steganlagen an Vereine</li><li>5. Anstellung des Hafenmeisters oder der Hafenmeisterin und seines oder ihres Stellvertreters</li><li>6. nicht budgetierte Ausgaben grösser als CHF 10'000.-</li><li>7. weitere Geschäfte, die nicht in die Kompetenz der Hafenkommission fallen.</li></ol></li></ol>  |
| Art. 6<br>Hafenkommission | <ol style="list-style-type: none"><li>1 Die Hafenkommission wird für eine Amts dauer von vier Jahren gewählt. Präsident oder Präsidentin ist das Mitglied des Stadtrats.<sup>2</sup></li><li>2 Die Hafenkommission umfasst fünf Mitglieder und setzt sich zusammen aus einem Mitglied des Stadtrats, dem Ressortleiter oder der Ressortleiterin Ordnungsdienst, dem Liegenschaftsverwalter oder der Liegenschaftsverwalterin der Stadt Kreuzlingen, einem Vertreter oder einer Vertreterin der Wassersportvereine Kreuzlingen: Yachtclub (YCK), Segler Vereinigung Kreuzlingen (SVK), Motorbootclub Kreuzlingen (MCK) und Sportfischerverein Kreuzlingen (SFVK) sowie einem Vertreter oder einer Vertreterin der Kreuzlinger Werften.<sup>3</sup></li><li>3 Die Hafenkommission erledigt folgende Geschäfte selbstständig:<ol style="list-style-type: none"><li>1. Erlass von Verfügungen, Sonderregelungen und Richtlinien in ihrem Zuständigkeitsbereich<sup>4</sup></li><li>2. Vermietung der Wasserliegeplätze und Trockenplätze</li><li>3. Belegungspläne für Gästeboote und Winterplätze<sup>5</sup></li><li>4. Ausschluss von Hafenbenutzern und Hafenbenutzerinnen (Hafenverbot)</li><li>5. Entscheid über Neuanschaffungen und Unterhaltsarbeiten von Anlagen und Einrichtungen im Rahmen des bewilligten Budgets</li><li>6. Entscheid über unvorhergesehene Unterhaltsarbeiten oder Anschaffungen bis CHF 10'000.- ausserhalb des Budgets</li><li>7. Entscheid über die Zuteilung der Liegeplätze<sup>6</sup></li><li>8. Entscheid über das Anbringen eines einheitlichen Bootsschutzes bei Pfählen und Stegen zu Lasten der Liegeplatzbenutzer und Liegeplatzbenutzerinnen<sup>7</sup></li></ol></li></ol> |

<sup>1</sup> Revision vom 06.07.2017, in Kraft gesetzt auf den 01.01.2018

<sup>2</sup> Revision vom 06.07.2017, in Kraft gesetzt auf den 01.01.2018

<sup>3</sup> Revision vom 06.07.2017, in Kraft gesetzt auf den 01.01.2018

<sup>4</sup> Revision vom 06.07.2017, in Kraft gesetzt auf den 01.01.2018

<sup>5</sup> Revision vom 06.07.2017, in Kraft gesetzt auf den 01.01.2018

<sup>6</sup> Revision vom 06.07.2017, in Kraft gesetzt auf den 01.01.2018

<sup>7</sup> Revision vom 06.07.2017, in Kraft gesetzt auf den 01.01.2018

9. Erstellung des Pflichtenhefts für den Hafenmeister oder die Hafenmeisterin zu Handen des Stadtrats und bei Bedarf Erlass der erforderlichen Weisungen.<sup>1</sup>
  - 4 In dringenden Fällen entscheidet der Präsident oder die Präsidentin zusammen mit einem weiteren Mitglied der Hafenkommission. Die Kommission muss bei der nächsten ordentlichen Sitzung über diese Entscheide informiert werden.
- |  |  |
|--|--|
| Art. 7<br>Verwaltung                       | Das Sekretariat und die Protokollführung der Hafenkommission obliegen der Verwaltungsabteilung Ordnungsdienste. Diese verwaltet die Hafenanlagen und führt die Wartelisten.  |
| Art. 8<br>Hafenmeister /<br>Hafenmeisterin | <ol style="list-style-type: none"><li>1 Die Rechte und Pflichten des Hafenmeisters oder der Hafenmeisterin werden vom Stadtrat in einem Pflichtenheft festgelegt. Die Hafenkommission ergänzt das Pflichtenheft im Bedarfsfall mit entsprechenden Weisungen.</li><li>2 Der Hafenmeister oder die Hafenmeisterin sorgt im Geltungsbereich des Hafenreglements und der Hafenordnung für einen reibungslosen Betrieb und erteilt den Benutzern und Benutzerinnen die notwendigen Anweisungen. Werden Vorschriften oder Anweisungen nicht beachtet, sind diese Vorfälle dem Abteilungsleiter oder der Abteilungsleiterin Sicherheit und Häfen zu melden.<sup>2</sup></li></ol> |
| 3  | 3  |

### **III. Benutzung**

- |                                   |   |
|-----------------------------------|---|
| Art. 9<br>Grundsatz <sup>4</sup>  | <ol style="list-style-type: none"><li>1 Soweit die Nachfrage nach Bootsliegeplätzen das Angebot übersteigt, werden Wartelisten geführt.</li><li>2 Der Mieter oder die Mieterin ist verpflichtet, den Liegeplatz mit einem dessen Grösse entsprechenden Boot zu belegen.</li><li>3 Das auf einem Bootsliegeplatz stationierte Boot muss auch genutzt werden. Der Stadtrat kann dazu in der Hafenordnung nähere Bestimmungen erlassen und insbesondere die Voraussetzungen für eine Kündigung des Mietverhältnisses wegen ungeeigneter Nutzung festlegen.</li><li>4 Alle Benutzer und Benutzerinnen haben den Anweisungen des Hafenmeisters oder der Hafenmeisterin Folge zu leisten.</li></ol> |
| Art. 10<br>Gewerbe und<br>Vereine | <ol style="list-style-type: none"><li>1 Wasserliegeplätze können – so weit möglich – vorrangig an wasser- und sportbezogene Gewerbe und Vereine aus Kreuzlingen vergeben werden. Die Hafenkommission kann Zusatzbedingungen festlegen. Der Stadtrat kann einzelne Steganlagen (Art. 5 Abs. 3 Ziffer 4) Vereinen zur Verfügung stellen.</li></ol>  |

<sup>1</sup> Neu gemäss Revision vom 06.07.2017, in Kraft gesetzt auf den 01.01.2018

<sup>2</sup> Revision vom 06.07.2017, in Kraft gesetzt auf den 01.01.2018

<sup>3</sup> Aufgehoben gemäss Revision vom 06.07.2017, in Kraft gesetzt auf den 01.01.2018

<sup>4</sup> Revision vom 06.07.2017, in Kraft gesetzt auf den 01.01.2018

	<p>2 Zudem können Anbieter von Boatsharing berücksichtigt werden. Die genauen Bedingungen für das Boatsharing werden in der Hafenordnung geregelt.</p>
Art. 11 Juristische Personen	An juristische Personen werden keine Liegeplätze vergeben. Vorbehalten bleibt Art. 10.
Art. 12 Liegeplätze für Gäste	<p>1 Gäste, die mit ihren Booten über Nacht in den Hafenanlagen bleiben, haben eine Übernachtungsgebühr gemäss Gebührentarif zu entrichten. Die Höhe der Gebühr richtet sich nach der Länge und Breite des Bootes sowie der Jahreszeit (Vor-/Neben- bzw. Hauptsaison).<sup>1</sup></p> <p>2 Die Zuweisung der Gästeplätze erfolgt durch den Hafenmeister oder die Hafenmeisterin.</p>
Art. 13 Liegeplätze für Private <sup>2</sup>	<p>1 Mietinteressenten oder Mietinteressentinnen mit Wohnsitz in der Stadt Kreuzlingen haben bei der Liegeplatzvergabe Vorrang. Der Stadtrat legt die weiteren Kriterien der Vergabe in der Hafenordnung fest.<sup>3</sup></p> <p>2 Bei der Anmeldung müssen die Masse des Bootes, das auf dem Liegeplatz stationiert werden soll, bekannt gegeben werden.<sup>4</sup></p> <p>3 Der Mieter oder die Mieterin des Liegeplatzes muss erkennbar der Hauptnutzer oder die Hauptnutzerin des Bootes sein. Der Stadtrat kann dazu in der Hafenordnung nähere Bestimmungen erlassen.<sup>5</sup></p>
Art. 14 Eignergemeinschaften	<p>1 Die Hafenkommission kann bei einem bestehenden Mietverhältnis auf schriftlichen Antrag eine Eignergemeinschaft zulassen. Das stationierte Boot muss in den kantonalen Bootszulassungspapieren auf den Mieter oder die Mieterin eingetragen sein.<sup>6</sup> Die Namen und Adressen der übrigen Gemeinschafter (sowie Änderungen innerhalb der Eignergemeinschaft) müssen der Hafenkommission innert 20 Tagen schriftlich bekannt gegeben werden. Eine Eignergemeinschaft darf maximal aus fünf Personen bestehen. Eine Person darf nur einer Eignergemeinschaft angehören.</p> <p>2 Der Mieter oder die Mieterin des Liegeplatzes muss nachweislich Nutzer oder Nutzerin des Bootes sein. Der Stadtrat kann dazu in der Hafenordnung nähere Bestimmungen erlassen.<sup>7</sup></p>

<sup>1</sup> Revision vom 06.07.2017, in Kraft gesetzt auf den 01.01.2018

<sup>2</sup> Revision gemäss SRB Nr. 2018-189 vom 18.09.2018, rückwirkend in Kraft gesetzt auf den 01.01.2018

<sup>3</sup> Revision vom 06.07.2017, in Kraft gesetzt auf den 01.01.2018

<sup>4</sup> Revision vom 06.07.2017, in Kraft gesetzt auf den 01.01.2018

<sup>5</sup> Neu gemäss Revision vom 06.07.2017, in Kraft gesetzt auf den 01.01.2018

<sup>6</sup> Revision vom 06.07.2017, in Kraft gesetzt auf den 01.01.2018

<sup>7</sup> Neu gemäss Revision vom 06.07.2017, in Kraft gesetzt auf den 01.01.2018

- |   |   |
|---|---|
| Art. 15<br>Übertragung                    | <ol style="list-style-type: none"><li>1 Die Übertragung des Mietvertrages auf Dritte ist untersagt. Liegeplatzmieter oder Liegeplatzmietrinnen (Vertragspartner oder Vertragspartnerin) und Bootseigner oder Bootseignerinnen müssen über die ganze Vertragsdauer identisch sein.<sup>1</sup></li><li>2 Eine Weitergabe des Liegeplatzes ist an Familienmitglieder (Ehepartner, Kinder, eingetragene Lebenspartner) möglich. Dafür muss ein schriftlicher Antrag an die Hafenkommission gestellt werden.<sup>2</sup></li><li>3 Die Weitergabe des Liegeplatzes innerhalb einer Eigengemeinschaft ist nur unter bestimmten Voraussetzungen möglich. Der Stadtrat legt in der Hafenordnung die näheren Anforderungen einer Übertragung fest.<sup>3</sup></li></ol>      |
| Art. 16<br>Auflösung des<br>Mietvertrages | <ol style="list-style-type: none"><li>1 Die Mieter und Mieterinnen können Mietverträge mit einer Frist von drei Monaten im Voraus auf Ende Dezember und auf Ende Juni schriftlich kündigen. Erfolgt die Kündigung per Ende Juni, so ist - zusätzlich zu den Kosten gemäss Mietvertrag - eine Gebühr in Höhe von 70 % des Jahresmietzinses plus die Betriebskosten für sechs Monate zu bezahlen.<sup>4</sup></li><li>2 Die Vermieterin kann einzelne Verträge unter den Voraussetzungen gemäss Art. 34 Abs. 1 kündigen. Kündigungen aus organisatorischen oder baulichen Gründen bleiben vorbehalten. Die schriftliche Kündigung erfolgt mit einer Frist von drei Monaten im Voraus auf Ende Dezember.</li></ol>   |
| Art. 17                                   | <p>5</p>  |
| Art. 18<br>Miete                          | <ol style="list-style-type: none"><li>1 Die Kosten eines Wasserliegeplatzes richten sich nach dem Gebührentarif und setzen sich zusammen aus:<ol style="list-style-type: none"><li>1. der Miete für die Nutzung der Wasserfläche pro m<sup>2</sup></li><li>2. den Betriebskosten (pauschaler Anteil aller Nebenkosten der Hafenanlagen).</li></ol></li><li>2 Mietzinsen und Betriebskostenpauschalen werden vom Stadtrat im Gebührentarif festgelegt. Diese sind 30 Tage nach Rechnungsstellung zu begleichen.</li><li>3 Der Mietzins ist so festzulegen, dass Amortisation, Verzinsung, baulicher Unterhalt und angemessene Rückstellungen für Erneuerungen sichergestellt sind. Auswärtige Mieter und Mieterinnen zahlen höhere Mieten als Ortsansässige.</li></ol> |

---

<sup>1</sup> Revision vom 06.07.2017, in Kraft gesetzt auf den 01.01.2018

<sup>2</sup> Revision vom 06.07.2017, in Kraft gesetzt auf den 01.01.2018

<sup>3</sup> Neu gemäss Revision vom 06.07.2017, in Kraft gesetzt auf den 01.01.2018

<sup>4</sup> Revision vom 06.07.2017, in Kraft gesetzt auf den 01.01.2018

<sup>5</sup> Aufgehoben durch Revision vom 06.07.2017, in Kraft gesetzt auf 01.01.2018

Art. 19 Betriebskosten- pauschale	Die Betriebskosten sind so anzusetzen, dass die gesamten Nebenkosten der Hafenanlagen gedeckt werden. Die Ansätze werden nach Stegen differenziert. Sie sind periodisch an die Nebenkosten anzupassen.
Art. 20 Witterungsbe- dingter Ausfall	<ol style="list-style-type: none"><li>1 Kann ein Liegeplatz witterungsbedingt oder infolge höherer Gewalt nicht belegt werden, hat der Mieter oder die Mieterin keinen Anspruch auf einen anderen Liegeplatz oder die Rückerstattung des Mietzinses.</li><li>2 Ist eine Platzumteilung möglich, kann sie durch den Hafenmeister oder die Hafenmeisterin vorübergehend bewilligt werden.</li></ol>
Art. 21 Entfernung aus dem Hafen	<ol style="list-style-type: none"><li>1 Die Hafenkommission kann ein Boot auswassern bzw. entfernen und einstellen lassen, wenn es<ol style="list-style-type: none"><li>1. unbefugt im Hafen liegt</li><li>2. ein Nachbarschiff gefährdet</li><li>3. in einem verwahrlosten Zustand ist</li><li>4. nicht über eine Zulassung verfügt.</li></ol></li><li>2 Die Hafenkommission setzt, bevor sie die geeigneten Massnahmen anordnet, dem Besitzer oder der Besitzerin eine angemessene Frist, um den ordnungsgemäßen Zustand wiederherzustellen. Sofern eine Gefahr für Mensch oder Umwelt besteht, werden ohne Fristgewährung notwendige Massnahmen ergriffen.</li><li>3 Die Kosten für die durchgeführten Massnahmen trägt der Besitzer oder die Besitzerin des Bootes.</li></ol>
Art. 22 Anmeldung	Für die Bearbeitung der Anmeldung sowie für die Aufnahme und den Verbleib auf der Warteliste ist eine Gebühr zu entrichten. Die Höhe dieser Gebühren wird im Gebührentarif festgelegt.
Art. 23 Benützung öffent- licher Anlege- plätze	Die öffentlichen Anlegeplätze im Kursschifffahrthafen dürfen nur von Schiffen konzessionierter Schifffahrtsunternehmungen und des gewerblichen Passagierschiffverkehrs benutzt werden.

#### **IV. Benutzung der Infrastruktur**

Art. 24 Infrastruktur	Für die Benutzung der Kran- und Abspritzanlage muss eine separate Gebühr gemäss Gebührentarif entrichtet werden.
Art. 25 Entsorgung	In den Abfallbehältern und Containern der Hafenanlage dürfen nur die auf den Booten anfallenden Haushaltsabfälle entsorgt werden; untersagt ist insbesondere das Entsorgen von Bootsblachen, Polstern, Segeln und Fendern. <sup>1</sup>

---

<sup>1</sup> Revision vom 06.07.2017, in Kraft gesetzt auf den 01.01.2018

## V. Ordnung in den Hafenanlagen

Art. 26 Transportmittel	1 Nach dem Ein- und Auswassern sind die dafür benützten Transportmittel von den Slipanlagen und allen Verkehrswegen <sup>1</sup> sofort zu entfernen.  2 Für Veranstaltungen (Regatten) gelten Sonderregelungen, die durch die Hafenkommission gemäss Art. 6 Abs. 3 Ziffer 1 erlassen werden.
Art. 27 Veranstaltungen	1 Sport- und andere Vereine, welche die Hafenanlagen für besondere Veranstaltungen benutzen möchten, haben rechtzeitig ein schriftliches Gesuch an den Stadtrat einzureichen. Dieser entscheidet darüber und setzt allfällige Benützungskosten und Auflagen fest.  2 Zusätzliche Aufwendungen werden dem Veranstalter oder der Veranstalterin in Rechnung gestellt.
Art. 28 Gewässerschutz / "Blauer Anker"	1 Es ist verboten, Bootsmotoren im Hafen unnötig laufen zu lassen.  2 Gewässerverschmutzungen, wie sie beim Austritt von ölhaltigen oder chemischen Substanzen entstehen, sind unverzüglich der nächsten erreichbaren Polizeidienststelle zu melden, sofern der Schiffführer oder die Schiffführerin nicht in der Lage ist, die Gefahr oder Verunreinigung selbst zu beseitigen.  3 Es dürfen keine Bootsdecken in grellen Farben verwendet werden.  4 Im Rahmen des Programms "Blauer Anker" werden den jeweiligen Erkenntnissen entsprechende Massnahmen getroffen, um der Verpflichtung zum Schutz der Umwelt und des Gewässers nachzukommen.
Art. 29 Verbote	In den Hafenanlagen sowie im Bereich der Schifflände und der Hafeneinfahrt gelten folgende Verbote: 1. Angeln 2. Baden 3. Sporttauchen 4. Surfen / Standup-Paddeling <sup>2</sup> 5. Wasservogeljagd 6. Füttern von Wasservögeln
Art. 30 Ankern und Anlegen	Es ist in den ganzen Hafenanlagen verboten zu ankern und an der Hafenmole und am Ufer anzulegen.
Art. 31 Fahrzeuge	Fahrräder und Kleinmotorräder dürfen weder auf den Hafenmolen noch auf den Bootsstegen benutzt und abgestellt werden.

<sup>1</sup> Revision vom 06.07.2017, in Kraft gesetzt auf den 01.01.2018

<sup>2</sup> Revision vom 06.07.2017, in Kraft gesetzt auf den 01.01.2018

## VI. Rechnungsführung

- |                          |  |
|--------------------------|--|
| Art. 32<br>Hafenrechnung | <ol style="list-style-type: none"><li>1 Die Hafenrechnung ist in der laufenden Rechnung der Stadt Kreuzlingen integriert. Ertragsüberschüsse werden jeweils wie folgt verwendet:<ol style="list-style-type: none"><li>1. 50 % Einlage in Spezialfinanzierung Hafen</li><li>2. 50 % Abgabe an die Stadt.</li></ol></li><li>2 Rückschläge werden analog Abs. 1 verteilt.</li></ol> |
|--------------------------|--|

## VII. Haftung

- |                    |   |
|--------------------|---|
| Art. 33<br>Haftung | <ol style="list-style-type: none"><li>1 Die Benutzung der Hafenanlagen und ihrer Einrichtungen erfolgt auf eigene Gefahr.</li><li>2 Die Stadt Kreuzlingen haftet nicht für Personen- und Sachschäden, insbesondere auch nicht für Diebstähle und Sachbeschädigungen.</li><li>3 Benutzer und Benutzerinnen haften für den durch sie verursachten Schaden.</li><li>4 Schäden sind von dem Verursacher oder der Verursacherin unverzüglich dem Hafenmeister oder der Hafenmeisterin zu melden.</li></ol> |
|--------------------|---|

## VIII. Schlussbestimmungen

- |                      |   |
|----------------------|---|
| Art. 34<br>Kündigung | <ol style="list-style-type: none"><li>1 Wer den Bestimmungen dieses Reglements, der Hafenordnung, des Mietvertrages oder den Anordnungen der Hafenkommission sowie des Hafenmeisters oder der Hafenmeisterin zuwiderhandelt, wird in leichten Fällen verwarnt. Im Wiederholungsfall wird der Mietvertrag von der Hafenkommission auf den nächstmöglichen Termin gekündigt.</li><li>2 Bei schweren Verstößen können bestehende Mietverhältnisse durch die Hafenkommission fristlos aufgelöst werden. Der bereits geleistete Mietzins wird nicht zurückerstattet.</li></ol> |
| Art. 35<br>Rekurs    | <ol style="list-style-type: none"><li>1 Anträge, Wünsche oder Beschwerden sowie Einsprachen gegen Anordnungen des Hafenmeisters oder der Hafenmeisterin sind an die Hafenkommission zu richten.</li><li>2 Gegen Entscheide der Hafenkommission kann innert 20 Tagen mit schriftlicher Eingabe Rekurs<sup>1</sup> beim Stadtrat geführt werden.</li><li>3 Entscheide des Stadtrats können an das Verwaltungsgericht des Kantons Thurgau weitergezogen werden.<sup>2</sup></li></ol>  |

---

<sup>1</sup> Revision vom 06.07.2017, in Kraft gesetzt auf den 01.01.2018

<sup>2</sup> Revision vom 06.07.2017, in Kraft gesetzt auf den 01.01.2018

	4 Für das Verfahren und weitere Rechtsmittelmöglichkeiten gilt das Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege <sup>1</sup> des Kantons Thurgau.
Art. 36 Bodensee-Schiff- fahrtsordnung	Die Bestimmungen der jeweils gültigen internationalen Bodensee-Schifffahrtsordnung und der einschlägigen kantonalen Verordnung sind uneingeschränkt einzuhalten.
Art. 37 Aufhebung bishe- rigen Rechts	Mit dem Inkraftsetzen dieses Reglements wird das frühere Hafenreglement aufgehoben. <sup>2</sup>
Art. 38 Inkraftsetzung	Dieses Reglement tritt auf einen durch den Stadtrat zu bestimmenden Zeitpunkt in Kraft.

## Anhänge <sup>3</sup>

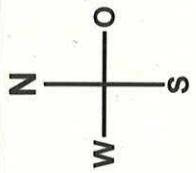
1. Hafenanlage Seegarten
2. Hafenanlage Kursschifffahrt

---

<sup>1</sup> Thurgauer Rechtsbuch (RB) 170.1

<sup>2</sup> Revision vom 06.07.2017, in Kraft gesetzt auf den 01.01.2018

<sup>3</sup> Revision vom 06.07.2017, in Kraft gesetzt auf den 01.01.2018

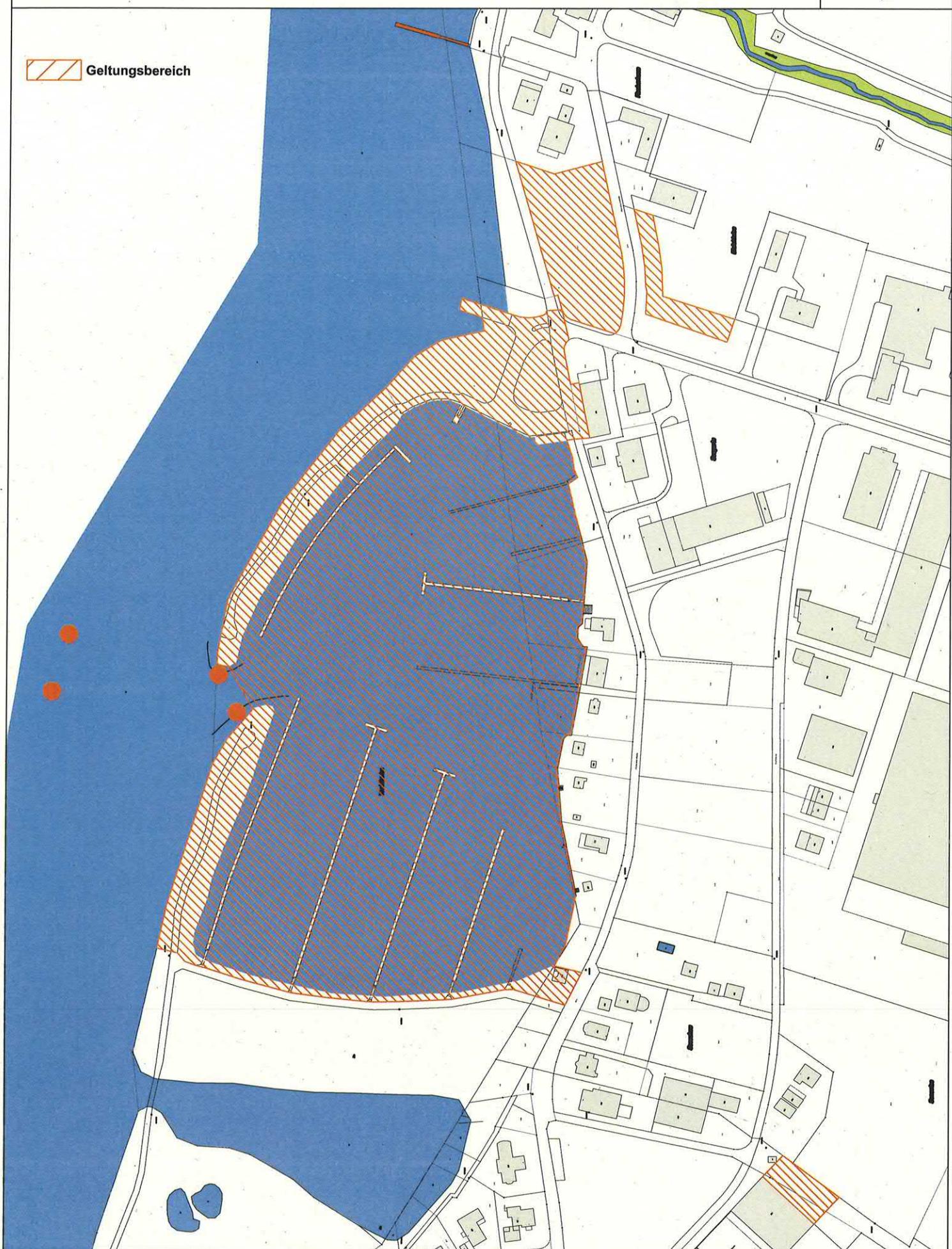


## Hafenanlage Seegarten

Format A4

13.03.2017

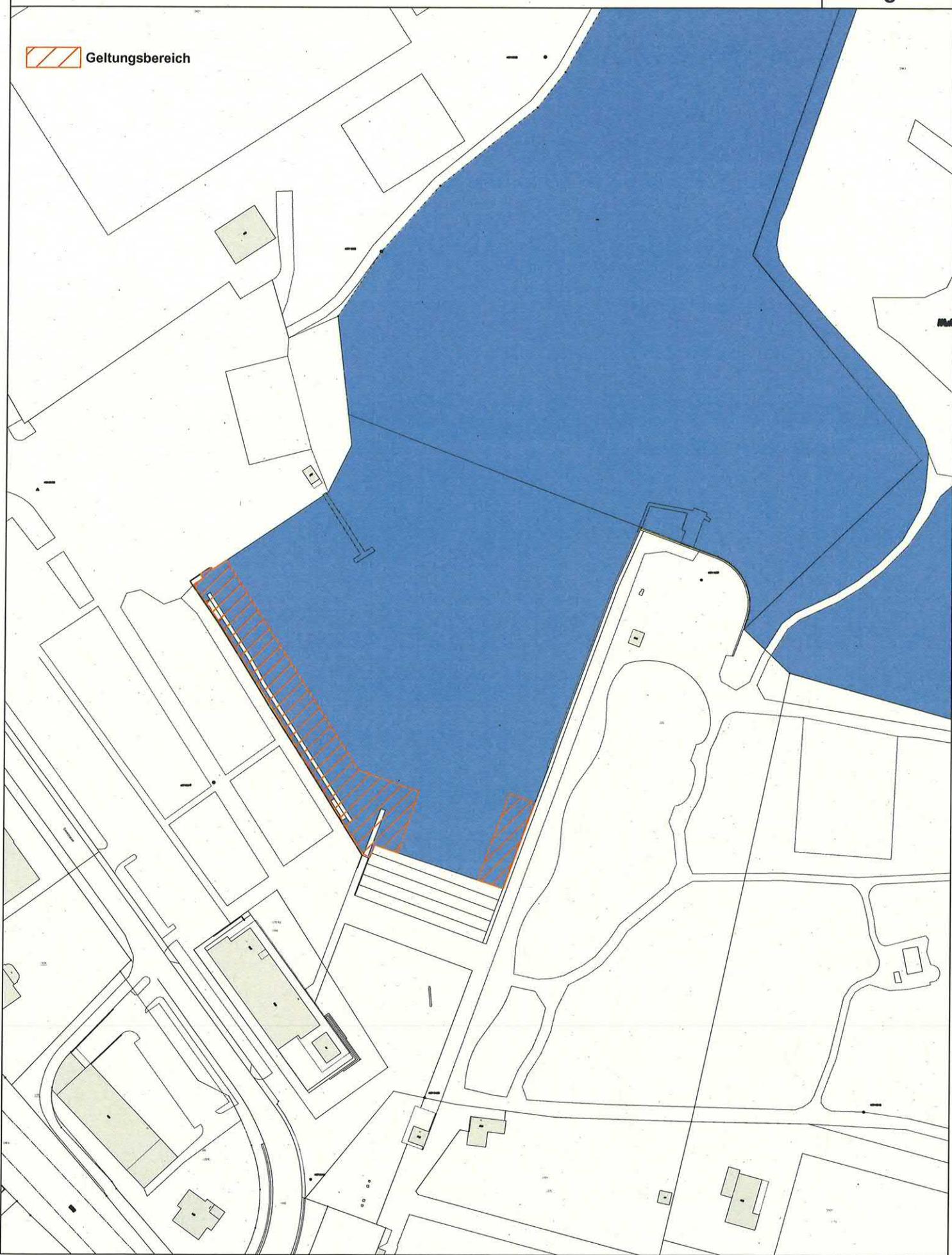
Geltungsbereich



**Hafenanlage Kursschiffahrt**

Format A4

13.03.2017





# **Hafenreglement der Stadt Kreuzlingen**

dd.mm.jjjj (Stand 5. Juli 2022)

Hinweis

**Dokumentinformationen**  
**Hafenreglement der Stadt Kreuzlingen**  
**vom dd.mm.jjjj (Stand 5. Juli 2022)**

Genehmigung

Vom Gemeinderat genehmigt am **8. September 2022**  
Vom Stadtrat am xxx auf den **xxx** in Kraft gesetzt

## **Inhaltsverzeichnis**

<b>1</b>	<b>Grundsatz und Geltungsbereich</b>	<b>1</b>
	Art. 1 Grundsatz	1
	Art. 2 Örtlicher Geltungsbereich	1
	Art. 3 Personeller Geltungsbereich	1
<b>2</b>	<b>Organe</b>	<b>1</b>
<b>2.1</b>	<b>Stadtrat</b>	<b>1</b>
	Art. 4 Stadtrat	1
<b>2.2</b>	<b>Hafenkommission</b>	<b>2</b>
	Art. 5 Zusammensetzung	2
	Art. 6 Zuständigkeit	3
	Art. 7 Sekretariat	3
<b>2.3</b>	<b>Hafenmeister / Hafenmeisterin</b>	<b>3</b>
	Art. 8 Hafenmeister / Hafenmeisterin	3
<b>3</b>	<b>Benutzung</b>	<b>4</b>
<b>3.1</b>	<b>Allgemeine Bestimmungen</b>	<b>4</b>
	Art. 9 Haftung	4
	Art. 10 Öffentliche Anlegeplätze	4
	Art. 11 Winterbetrieb	4
	Art. 12 Einschränkungen	4
	Art. 13 Besucher und Besucherinnen	5
<b>3.2</b>	<b>Vermietung von Liegeplätzen</b>	<b>5</b>
	Art. 14 Grundsätze	5
	Art. 15 Private	5
	Art. 16 Gewerbe, Vereine und öffentliche Institutionen	6
	Art. 17 Eignergemeinschaften	6
	Art. 18 Gästeplätze	6
	Art. 19 Übertragung des Mietvertrags	7
	Art. 20 Kündigung durch Mieter/Mieterin	7
	Art. 21 Kündigung durch Vermieterin	7
<b>3.3</b>	<b>Kosten</b>	<b>8</b>
	Art. 22 Liegeplatzkosten	8
	Art. 23 Mietzins	8
	Art. 24 Betriebskostenpauschale	8
	Art. 25 Wassernutzungsgebühren	8

Art. 26 Witterungsbedingter Ausfall	9
<b>3.4 Gebühren</b>	<b>9</b>
Art. 27 Gebührentarif	9
Art. 28 Bearbeitungsgebühren	9
Art. 29 Benutzungsgebühren	9
Art. 30 Gebühren für Gästeplätze	9
<b>4 Ordnung in den Hafenanlagen</b>	<b>10</b>
Art. 31 Entfernung aus dem Hafen	10
Art. 32 Veranstaltungen	10
Art. 33 Gewässerschutz	10
Art. 34 Verbote	11
Art. 35 Ergänzende Vorschriften	11
<b>5 Rechnungsführung</b>	<b>11</b>
Art. 36 Hafenrechnung	11
<b>6 Schlussbestimmungen</b>	<b>11</b>
Art. 37 Verfahren und Rechtsmittel	11
Art. 38 Aufhebung bisherigen Rechts	11
Art. 39 Inkraftsetzung	12
<b>7 Anhang</b>	<b>12</b>

Gestützt auf Art. 29 b. Ziffer 1 der Gemeindeordnung der Stadt Kreuzlingen erlässt der Gemeinderat folgendes Reglement.

## **1 Grundsatz und Geltungsbereich**

---

<b>Art. 1 Grundsatz</b>	1 Die Stadt Kreuzlingen betreibt als Eigentümerin die Hafenanlagen.
	2 Sie vermietet Teile der Hafenanlagen sowie Liegeplätze (Wasserliegeplätze und Trockenplätze) für Boote. Die Mietverträge sind öffentlich-rechtlicher Natur.
<b>Art. 2 Örtlicher Geltungsbereich</b>	1 Das Hafenreglement gilt für die gesamten Hafenanlagen.
	2 Die Hafenanlagen umfassen die in den Anhängen 1 und 2 dieses Reglements bezeichneten Bereiche und Einrichtungen. Dazu gehören insbesondere die Liegeplätze, die sich im Eigentum der Stadt Kreuzlingen befinden oder von ihr betrieben werden, sämtliche sich in diesem Gebiet befindlichen Bauten, Anlagen, Flächen und Einrichtungen, die in irgendeiner Weise dem Betrieb der Hafenanlagen und dem Verkehr von Wasserfahrzeugen dienen sowie die für die Nutzung der Hafenanlage ausgeschiedenen Verkehrs- und Parkierungsflächen.
<b>Art. 3 Personeller Geltungsbereich</b>	Wer die Hafenanlagen benutzt oder sich darin aufhält, hat die Bestimmungen dieses Reglements, der Verordnung, der Weisungen und der übergeordneten Gesetzgebung einzuhalten sowie sich an die Anordnungen der Hafenmeisterei zu halten.

## **2 Organe**

### **2.1 Stadtrat**

---

<b>Art. 4 Stadtrat</b>	1 Dem Stadtrat obliegt die Oberaufsicht über die Hafenanlagen.
	2 Der Stadtrat wählt die Hafenkommission.
	3 In die Zuständigkeit des Stadtrats fallen: a. Erlass und Änderung der Verordnung zu diesem Reglement; b. Erlass und Änderung des Gebührentarifs;

- 
- c. Bau und Änderungen von Hafen-, Boots- und Steganlagen;
  - d. Vermietung einzelner Steganlagen an Vereine;
  - e. Anstellung des Hafenmeisters oder der Hafenmeisterin und einer Stellvertretung sowie Erlass eines Pflichtenhefts;
  - f. Bewilligung nicht budgetierter Ausgaben von über CHF 10'000.–;
  - g. Bewilligung von Veranstaltungen in den Hafenanlagen.
- 
- 4 Zu den Geschäften gemäss Abs. 3 holt der Stadtrat eine Stellungnahme der Hafenkommission ein.
- 

## 2.2 Hafenkommission

---

- |                                   |   |
|-----------------------------------|---|
| <b>Art. 5<br/>Zusammensetzung</b> | <p>1 Die Kommission hat fünf Mitglieder und setzt sich zusammen aus:</p> <ul style="list-style-type: none"><li>a. dem für das zuständige Departement verantwortlichen Mitglied des Stadtrats als Präsident oder Präsidentin;</li><li>b. dem Abteilungsleiter oder der Abteilungsleiterin des zuständigen Departements;</li><li>c. dem Liegenschaftsverwalter oder der Liegenschaftsverwalterin der Stadt Kreuzlingen;</li><li>d. einer Vertretung der Kreuzlinger Wassersportvereine (Yachtclub Kreuzlingen YCK, Segler Vereinigung Kreuzlingen SVK, Motorbootclub Kreuzlingen MCK, Sportfischerverein Kreuzlingen SFVK);</li><li>e. einer Vertretung der Kreuzlinger Werften.</li></ul> <hr/> <p>2 Der Stadtrat wählt bzw. bestätigt die Mitglieder der Kommission bei Beginn der Legislatur auf vier Jahre. Er kann aus sachlich gebotenen Gründen von der Zusammensetzung gemäss Abs. 1 abweichen; in diesem Fall sind Personen mit vergleichbarer Funktion zu wählen.</p> <hr/> <p>3 Für die Kommissionsmitglieder gemäss Abs. 1 lit. d. und lit. e. steht den vertretenen Organisationen ein Vorschlagsrecht zu. Die Amts dauer dieser Mitglieder beträgt höchstens acht Jahre.</p> <hr/> <p>4 An den Sitzungen der Kommission nehmen der Hafenmeister oder die Hafenmeisterin sowie gegebenenfalls eine Vertretung einer einbezogenen Zertifizierungsorganisation mit beratender Stimme teil.</p> <hr/> |
|-----------------------------------|---|

---

<b>Art. 6 Zuständigkeit</b>	<ol style="list-style-type: none"> <li>1 In die Zuständigkeit der Hafenkommission fallen:           <ol style="list-style-type: none"> <li>a. Erlass und Änderung von ergänzenden Weisungen zur Verordnung;</li> <li>b. Erlass von Verfügungen im Zusammenhang mit dem Betrieb und der Nutzung der Hafenanlagen unter Vorbehalt der Zuständigkeit des Stadtrats;</li> <li>c. Entscheid über den Ausschluss von der Benutzung der Hafenanlagen (Hafenverbot);</li> <li>d. Abschluss, Kündigung und Übertragung von Mietverträgen für Liegeplätze;</li> <li>e. Entscheid über die Zuteilung der Liegeplätze;</li> <li>f. Belegungspläne für Gästeboote und Winterplätze;</li> <li>g. Entscheid über Neuanschaffungen und Unterhaltsarbeiten von Anlagen und Einrichtungen im Rahmen des bewilligten Budgets;</li> <li>h. Entscheid über unvorhergesehene Unterhaltsarbeiten oder Anschaffungen bis CHF 10'000.– ausserhalb des Budgets;</li> <li>i. Erlass von Weisungen an den Hafenmeister oder die Hafenmeisterin;</li> <li>j. Weitere Geschäfte, die nicht in die ausdrückliche Zuständigkeit eines anderen Organs fallen.</li> </ol> </li>   <li>2 In dringenden Fällen entscheidet der Präsident oder die Präsidentin zusammen mit einem weiteren Mitglied der Hafenkommission. Die Kommission ist hierüber unverzüglich zu orientieren.</li> </ol>
<b>Art. 7 Sekretariat</b>	Das Sekretariat und die Protokollführung der Hafenkommission obliegen dem zuständigen Departement. Dieses verwaltet die Hafenanlagen und führt die Wartelisten.

---

## 2.3 Hafenmeister / Hafenmeisterin

---

<b>Art. 8 Hafenmeister / Hafenmeisterin</b>	<ol style="list-style-type: none"> <li>1 Die Rechte und Pflichten des Hafenmeisters oder der Hafenmeisterin werden vom Stadtrat in einem Pflichtenheft festgelegt. Die Hafenkommission ergänzt das Pflichtenheft im Bedarfsfall mit entsprechenden Weisungen.</li>   <li>2 Der Hafenmeister oder die Hafenmeisterin hat die Aufsicht über die Hafenanlagen und sorgt für einen reibungslosen Betrieb gemäss diesem Reglement, der Verordnung und der Weisungen. Er oder sie ist berechtigt, den Benutzern oder Benutzerinnen die notwendigen Anordnungen zu erteilen und die zur Gefahrenabwehr notwendigen Massnahmen zu</li> </ol>
---	--

---

---

treffen. Verstöße gegen Vorschriften oder Anordnungen sind der Hafenkommission zu melden.

---

- 3 Wird der reibungslose Betrieb gestört oder gefährdet, ist der Hafenmeister oder die Hafenmeisterin berechtigt, die betreffenden Personen nach vorgängiger Verwarnung vorübergehend zu verweisen.
- 

### **3 Benutzung**

#### **3.1 Allgemeine Bestimmungen**

---

- |   |   |
|---|---|
| <b>Art. 9<br/>Haftung</b>                       | <ol style="list-style-type: none"><li>1 Die Benutzung der Hafenanlagen und ihrer Einrichtungen erfolgt auf eigene Gefahr.</li><li>2 Die Stadt Kreuzlingen haftet nicht für Personen- und Sachschäden, insbesondere auch nicht für Diebstähle und Sachbeschädigungen.</li><li>3 Benutzer und Benutzerinnen haften für den durch sie verursachten Schaden. Schäden sind vom Verursacher oder von der Verursacherin unverzüglich dem Hafenmeister oder der Hafenmeisterin zu melden.</li></ol>   |
| <b>Art. 10<br/>Öffentliche<br/>Anlegeplätze</b> | Die öffentlichen Anlegeplätze im Kursschifffahrtshafen dürfen nur von Schiffen konzessionierter Schiffahrtsunternehmen und des gewerblichen Passagierschiffverkehrs benutzt werden.   |
| <b>Art. 11<br/>Winterbetrieb</b>                | <ol style="list-style-type: none"><li>1 Der Winterbetrieb dauert vom 1. Dezember bis 28. Februar. Die Hafenanlagen bleiben während dieser Zeit unbeaufsichtigt. Während des Winterbetriebs kann ein vom Mietvertrag abweichender Liegeplatz zugewiesen werden.</li><li>2 Sämtliche Serviceleistungen sind während des Winterbetriebs eingestellt. Soweit verfügbar, können Mieter und Mieterinnen Strom beziehen. Sie haben dafür auf eigene Kosten einen Stromzähler installieren zu lassen und den bezogenen Strom gemäss dem jeweils geltenden Gebührentarif ET 1 Hochtarif der Energie Kreuzlingen zu bezahlen.</li></ol> |
| <b>Art. 12<br/>Einschränkungen</b>              | <ol style="list-style-type: none"><li>1 Der Stadtrat legt in der Verordnung die Nachtruhezeit fest.</li><li>2 Er kann in der Verordnung weitere Einschränkungen der privaten oder gewerblichen Benutzung der Hafenanlagen vorsehen.</li></ol>   |
-

---

<b>Art. 13</b> <b>Besucher und Besucherinnen</b>	Für Besucher und Besucherinnen der Hafenanlagen gelten die Bestimmungen über die Benutzung der Hafenanlagen sinngemäss.
---	---

---

### 3.2 Vermietung von Liegeplätzen

<b>Art. 14</b> <b>Grundsätze</b>	<ol style="list-style-type: none"> <li>1 Soweit die Nachfrage nach Liegeplätzen das Angebot übersteigt, werden Wartelisten geführt.</li> <li>2 Wer einen Liegeplatz mietet, muss über einen Schiffsausweis und – soweit erforderlich – über einen Schiffsführerausweis verfügen.</li> <li>3 Sämtliche auf den Liegeplätzen stationierten Boote müssen über den gesetzlich vorgeschriebenen Schiffsausweis und den aktuellen Ausweis für die bezahlten Wasserfahrzeugsteuern (Vignette) verfügen.</li> <li>4 Der Mieter oder die Mieterin ist verpflichtet, den Liegeplatz mit einem, dessen Grösse entsprechenden Boot zu belegen. Das auf einem Liegeplatz stationierte Boot muss regelmässig und mehrmals pro Saison genutzt werden.</li> <li>5 Die Untervermietung und jede unentgeltliche Überlassung der Liegeplätze an Dritte ist untersagt.</li> </ol>
<b>Art. 15</b> <b>Private</b>	<ol style="list-style-type: none"> <li>1 Liegeplätze können an natürliche Personen vermietet werden. Das Mietverhältnis ist unvererblich und unter Vorbehalt von Art. 19 unübertragbar.</li> <li>2 An juristische Personen werden keine Liegeplätze vergeben. Vorbehalten bleibt Art. 16.</li> <li>3 Die Liegeplätze werden überwiegend an Bewerber und Bewerberinnen mit Wohnsitz in der Stadt Kreuzlingen vergeben. Im Umfang von maximal 20 % der Liegeplatzvergaben können Bewerber und Bewerberinnen mit anderem Schweizer Wohnsitz berücksichtigt werden, wobei einem Wohnsitz im Kanton Thurgau der Vorrang eingeräumt werden kann. An Personen ohne Schweizer Wohnsitz werden keine Liegeplätze vergeben. Die Verordnung legt die Ausführungsbestimmungen fest.</li> <li>4 Der Mieter oder die Mieterin des Liegeplatzes muss über das stationierte Boot verfügberechtigt sowie dessen Hauptnutzer oder Hauptnutzerin sein.</li> </ol>

---

---

<b>Art. 16 Gewerbe, Vereine und öffentliche Institutionen</b>	<ol style="list-style-type: none"> <li>1 Eine limitierte Anzahl an Liegeplätzen (Kontingent) kann an Gewerbe (namentlich Berufsfischerei, Fahr- und Segelschulen, Bootsbau und -handel, Bootsvermietung/Boatsharing), wassersportbezogene Vereine und öffentliche Institutionen vergeben werden. Diese müssen Sitz in Kreuzlingen haben; davon ausgenommen sind Anbieter von Bootsvermietung/Boatsharing.</li> <hr/> <li>2 Das Kontingent wird in der Verordnung festgelegt. Es kann nach Kategorien differenziert werden.</li> <hr/> <li>3 Bis zur Ausschöpfung des Kontingents werden Liegeplätze soweit möglich vorrangig an Gewerbe, Vereine und öffentliche Institutionen vermietet.</li> <hr/> <li>4 Vereinen kann der Stadtrat einzelne Steganlagen (Art. 4 Abs. 1 lit. d.) zuteilen.</li> <hr/> <li>5 Der übrige Hafenbetrieb darf durch die gewerbliche Nutzung oder Vereinstätigkeit nicht beeinträchtigt werden. Die Verordnung kann Einschränkungen vorsehen.</li> <hr/> <li>6 Die Werbung für gewerbliche Angebote in den Hafenanlagen wird in der Verordnung geregelt.</li> <hr/> <li>7 Mit dem Verlust der Rechtspersönlichkeit erlischt das Mietverhältnis. Eine Übertragung ist ausgeschlossen.</li> </ol>
<b>Art. 17 Eignergemein- schaften</b>	<ol style="list-style-type: none"> <li>1 Die Hafenkommission kann bei einem bestehenden Mietverhältnis auf schriftlichen Antrag eine Eignergemeinschaft zu lassen. Das Mietverhältnis verbleibt bei dem oder der bestehenden Mieter oder Mieterin. Das stationierte Boot muss in den kantonalen Bootszulassungspapieren auf den Mieter oder die Mieterin eingetragen sein. Der Mieter oder die Mieterin des Liegeplatzes muss nachweislich Nutzer oder Nutzerin des Bootes sein.</li> <hr/> <li>2 Eine Eignergemeinschaft darf maximal aus fünf Personen bestehen. Eine Person darf nur einer Eignergemeinschaft angehören.</li> </ol>
<b>Art. 18 Gästeplätze</b>	<p>Soweit verfügbar, kann Gästen über Nacht gegen Gebühr (Art. 30) ein Liegeplatz zur Verfügung gestellt werden. Die Zuweisung erfolgt durch den Hafenmeister oder die Hafenmeisterin. Es besteht kein Anspruch auf einen Gästeplatz.</p>

---

<b>Art. 19 Übertragung des Mietvertrags</b>	<ol style="list-style-type: none"> <li>1 Auf schriftlichen Antrag des Mieters oder der Mieterin an die Hafenkommission kann der Mietvertrag an ein Familienmitglied (Ehepartner, Kinder, eingetragener Lebenspartner) übertragen werden.</li> <li>2 Auf schriftlichen Antrag des Mieters oder der Mieterin an die Hafenkommission kann der Mietvertrag innerhalb einer Eigengemeinschaft auf ein anderes Mitglied übertragen werden, wenn dieses der Eigengemeinschaft seit mindestens zehn Jahren angehört und das stationierte Boot nachweislich regelmässig genutzt hat. Der Anspruch eines Mitglieds der Eigengemeinschaft auf Übertragung des Liegeplatzes geht demjenigen eines Familienmitglieds (Abs. 1) vor.</li> <li>3 Im Falle des Todes des Mieters oder der Mieterin setzt eine Übertragung nach Abs. 1 oder 2 einen gemeinsamen Antrag aller Familien- oder Eigengemeinschaftsmitglieder voraus. Der Mietvertrag kann nur auf ein einzelnes Familien- oder Eigengemeinschaftsmitglied übertragen werden. Der Antrag ist innerhalb von sechs Monaten seit dem Todestag einzereichen, andernfalls erlischt die Übertragungsmöglichkeit.</li> <li>4 Eine Übertragung des Mietvertrags muss in jedem Fall unentgeltlich erfolgen. Eine Zuwiderhandlung gilt als schwerer Verstoss im Sinne von Art. 21 Abs. 2 lit. b. und führt zur sofortigen und fristlosen Kündigung des Mietvertrags.</li> <li>5 Der Nachfolger oder die Nachfolgerin ist für offene Verbindlichkeiten aus dem übertragenen Mietvertrag neben dem oder der bisherigen Mieter oder Mieterin solidarisch haftbar. Wird der Mietvertrag an eine Person ohne Wohnsitz in Kreuzlingen übertragen, kommt der Mietzins für Auswärtige zur Anwendung (Art. 23).</li> <li>6 Im Übrigen ist die Übertragung des Mietvertrags auf Dritte untersagt.</li> </ol>
<b>Art. 20 Kündigung durch Mieter/Mieterin</b>	Der Mieter oder die Mieterin kann den Mietvertrag schriftlich mit einer Frist von drei Monaten auf Ende Dezember kündigen. Die Kündigung ist bei der Hafenkommission einzureichen.
<b>Art. 21 Kündigung durch Vermieterin</b>	<ol style="list-style-type: none"> <li>1 Die Hafenkommission kann Mietverträge schriftlich mit einer Frist von drei Monaten auf Ende Dezember kündigen: <ol style="list-style-type: none"> <li>a. aus organisatorischen, baulichen oder anderen Gründen, die eine Weiterführung des Mietverhältnisses unmöglich oder nach Treu und Glauben unzumutbar machen;</li> </ol> </li> </ol>

- 
- b. wenn der Mieter oder die Mieterin die Voraussetzungen für die Miete von Liegeplätzen nicht mehr erfüllt;
- c. bei trotz Abmahnung unterbleibender Belegung oder ungenügender Nutzung des Liegeplatzes (Art. 14 Abs. 4);
- 
- 2 Die Hafenkommission kann Mietverträge nach mindestens einmaliger vorgängiger Kündigungsandrohung jederzeit und fristlos kündigen:
- a. bei Zahlungsverzug des Mieters oder der Mieterin für die Liegeplatzkosten (Art. 22 ff.);
- b. bei Widerhandlung gegen Bestimmungen des Reglements, der Verordnung oder der Weisungen, gegen Bestimmungen des Mietvertrags oder gegen Anordnungen der Hafenkommission sowie des Hafenmeisters oder der Hafenmeisterin; in schweren Fällen kann eine vorgängige Kündigungsandrohung unterbleiben.
- 

### 3.3 Kosten

---

<b>Art. 22</b> <b>Liegeplatzkosten</b>	1 Die Kosten eines Liegeplatzes richten sich nach dem Gebührentarif und setzen sich zusammen aus:
	a. dem Mietzins (Art. 23);
	b. den Betriebskostenpauschale (Art. 24);
	c. den Wassernutzungsgebühren (Art. 25).
<b>Art. 23</b> <b>Mietzins</b>	2 Mietzinsen und Betriebskostenpauschalen werden vom Stadtrat im Gebührentarif festgelegt. Diese sind 30 Tage nach Rechnungsstellung zu begleichen.
<b>Art. 24</b> <b>Betriebskosten-pauschale</b>	Der Mietzins bestimmt sich nach der Mietfläche pro m <sup>2</sup> . Er ist so festzulegen, dass Amortisation, Verzinsung und baulicher Unterhalt sichergestellt sind. Auswärtige Mieter und Mieterinnen zahlen höhere Mietzinsen als Ortsansässige.
<b>Art. 25</b> <b>Wassernutzungs-gebühren</b>	Die Betriebskosten werden als pauschaler Anteil aller Nebenkosten der Hafenanlagen festgelegt. Sie sind so anzusetzen, dass die gesamten Nebenkosten der Hafenanlagen gedeckt werden. Die Betriebskostenpauschale wird nach Art und Grösse des Liegeplatzes differenziert und periodisch überprüft.
<b>Art. 25</b> <b>Wassernutzungs-gebühren</b>	Die vom Kanton für eine Hafenanlage insgesamt erhobenen Wassernutzungsgebühren werden anteilig weiterverrechnet. Je Liegeplatz bestimmt sich die Höhe des Anteils nach der Nutzung der Wasserfläche pro m <sup>2</sup> .

---

---

<b>Art. 26 Witterungs- bedingter Ausfall</b>	<ol style="list-style-type: none"> <li>1 Kann ein Liegeplatz witterungsbedingt, infolge höherer Gewalt oder übergeordneten Rechts nicht belegt werden, hat der Mieter oder die Mieterin keinen Anspruch auf einen anderen Liegeplatz oder die Rückerstattung der Liegeplatzkosten.</li> </ol>
	<ol style="list-style-type: none"> <li>2 Ist eine Platzumteilung möglich, kann sie durch den Hafenmeister oder die Hafenmeisterin vorübergehend bewilligt werden.</li> </ol>

---

### 3.4 Gebühren

---

<b>Art. 27 Gebührentarif</b>	Der Stadtrat legt die Ansätze der erhobenen Gebühren im Gebührentarif fest. Ergänzend gilt das Gebührenreglement der Stadt Kreuzlingen.
<b>Art. 28 Bearbeitungs- gebühren</b>	Eine einmalige Bearbeitungsgebühr wird erhoben für die Bewerbung auf einen Liegeplatz und die Aufnahme auf die Warteliste. Für den Verbleib auf der Warteliste wird eine jährlich wiederkehrende Gebühr erhoben.
<b>Art. 29 Benutzungs- gebühren</b>	<ol style="list-style-type: none"> <li>1 Für die Benutzung der Hafeninfrastruktur (insbesondere Kran- und Abspritzanlage, Bootsslip) werden Gebühren zu marktüblichen Ansätzen erhoben.</li> </ol>
	<ol style="list-style-type: none"> <li>2 Für die gewerbliche Benutzung kann ein ermässigter Tarif angewendet werden.</li> </ol>
	<ol style="list-style-type: none"> <li>3 Für spezielle Anlässe (Regatten, o. Ä.) können Ausnahmen von der Gebührenpflicht vorgesehen werden.</li> </ol>
<b>Art. 30 Gebühren für Gästeplätze</b>	<ol style="list-style-type: none"> <li>1 Die Höhe der Gebühren für Gästeplätze richtet sich nach der Länge und Breite des Bootes sowie der Jahreszeit (Vor-, Neben- bzw. Hauptaison).</li> </ol>
	<ol style="list-style-type: none"> <li>2 Neben den Gebühren ist eine Tourismus- und Infrastrukturabgabe in Höhe von CHF 1.50 pro Boot (inkl. zwei Erwachsenen und zwei Kinder) zu entrichten. Für jede weitere Person wird die Abgabe separat fällig.</li> </ol>

---

## 4 Ordnung in den Hafenanlagen

---

- Art. 31 Entfernung aus dem Hafen**
- 1 Die Hafenkommission kann ein Boot auswassern bzw. entfernen und einstellen lassen, wenn es:
    - a. unbefugt im Hafen liegt;
    - b. ein Nachbarschiff oder die Anlage gefährdet;
    - c. in einem verwahrlosten Zustand ist;
    - d. nicht über eine Zulassung verfügt.
  - 2 Bevor die geeigneten Massnahmen angeordnet werden, ist dem Mieter oder der Mieterin des Liegeplatzes bzw. dem Halter oder der Halterin des Bootes eine angemessene Frist zur Wiederherstellung des ordnungsgemäßen Zustands anzusetzen, unter Androhung der Ersatzvornahme auf deren Kosten. Sofern eine Gefahr für Mensch und Umwelt besteht, werden ohne Fristgewährung sofort notwendige Massnahmen ergriffen.
  - 3 Für die Kosten der durchgeführten Massnahmen haften der Mieter oder die Mieterin des Liegeplatzes und der Halter oder die Halterin des Bootes solidarisch.
  - 4 Wird der ordnungsgemäße Zustand nicht innert angesetzter Frist wiederhergestellt oder werden die Kosten für die Ersatzvornahme oder sofort notwendige Massnahmen nicht fristgerecht erstattet, gilt dies als schwere Widerhandlung im Sinne von Art. 21 Abs. 2 lit. b.
- 
- Art. 32 Veranstaltungen**
- 1 Sport- und andere Vereine, welche die Hafenanlagen für besondere Veranstaltungen benutzen möchten, haben rechtzeitig ein schriftliches Gesuch an den Stadtrat einzureichen. Allfällige Benutzungskosten und Auflagen werden in der Bewilligung festgelegt.
  - 2 Zusätzliche Aufwendungen werden dem Veranstalter oder der Veranstalterin in Rechnung gestellt.
- 
- Art. 33 Gewässerschutz**
- 1 Es ist verboten, Bootsmotoren im Hafen unnötig laufen zu lassen.
  - 2 Gewässerverschmutzungen, wie sie beim Austritt von ölhaltigen oder chemischen Substanzen entstehen, sind unverzüglich der nächsten erreichbaren Polizeidienststelle zu melden, sofern der Schiffsführer oder die Schiffsührerin nicht in der Lage ist, die Gefahr oder die Verunreinigung selbst zu be-seitigen.
  - 3 Die Verordnung kann weitere Massnahmen, namentlich im Rahmen der Umweltzertifizierung, vorsehen.
-

<b>Art. 34 Verbote</b>	<ol style="list-style-type: none"> <li>1 In den Hafenanlagen sowie im Bereich der Schifflände und der Hafeneinfahrt gelten folgende Verbote:           <ol style="list-style-type: none"> <li>a. Angeln</li> <li>b. Baden</li> <li>c. Sporttauchen</li> <li>d. Surfen, Stand-Up-Paddling</li> <li>e. Wasservogeljagd</li> <li>f. Füttern von Wasservögeln</li> </ol> </li> <li>2 Das Ankern sowie Anlegen an Hafenmole und Ufer ist in der ganzen Hafenanlage verboten.</li> <li>3 Fahrräder und fahrzeugähnliche Geräte dürfen ohne Ausnahmegenehmigung weder auf den Hafenmolen noch auf den Bootsstegen benutzt oder abgestellt werden.</li> <li>4 Die Verordnung kann weitere Verbote und Verhaltensvorschriften vorsehen.</li> </ol>
<b>Art. 35 Ergänzende Vorschriften</b>	Ergänzende Nutzungs- und Ordnungsvorschriften werden in der Verordnung erlassen.
<b>5 Rechnungsführung</b>	
<b>Art. 36 Hafenrechnung</b>	Die Hafenrechnung ist in der Erfolgsrechnung der Stadt Kreuzlingen integriert.
<b>6 Schlussbestimmungen</b>	
<b>Art. 37 Verfahren und Rechtsmittel</b>	<ol style="list-style-type: none"> <li>1 Anträge, Wünsche oder Beschwerden sowie Einwendungen gegen Anordnungen des Hafenmeisters oder der Hafenmeisterin sind an die Hafenkommission zu richten.</li> <li>2 Gegen Entscheide der Hafenkommission kann nach Massgabe der Gemeindeordnung Rekurs beim Stadtrat geführt werden.</li> <li>3 Im Übrigen richten sich die Verfahren und Rechtsmittel nach der übergeordneten Gesetzgebung.</li> </ol>
<b>Art. 38 Aufhebung bisherigen Rechts</b>	Mit der Inkraftsetzung dieses Reglements wird das frühere Hafenreglement vom 6. Juli 2017 (inkl. Nachträge bis 18. September 2018) aufgehoben.

---

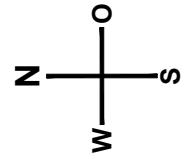
<b>Art. 39</b>	Dieses Reglement tritt auf einen durch den Stadtrat zu be-
<b>Inkraftsetzung</b>	stimmenden Zeitpunkt in Kraft.

---

## **7 Anhang**

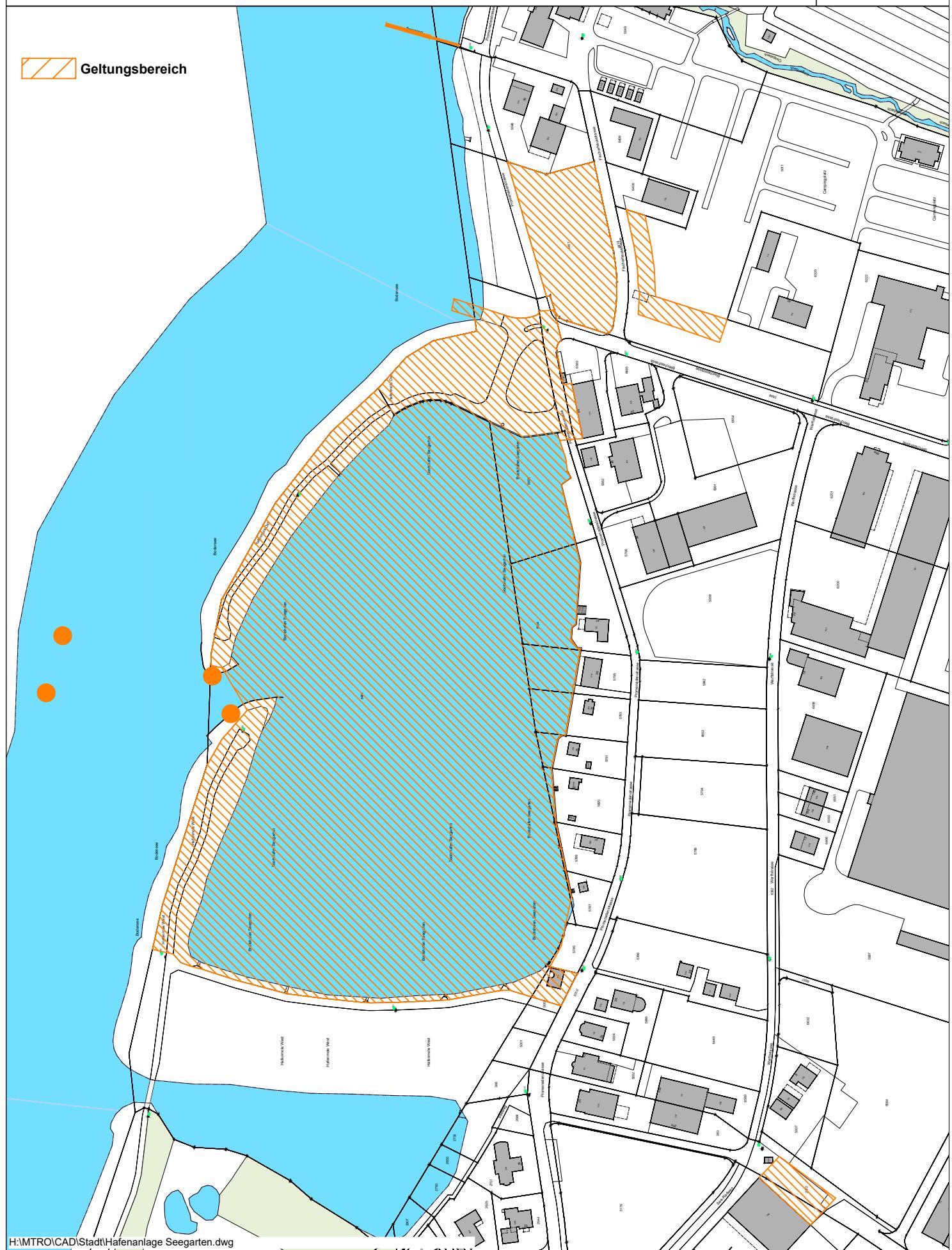
Anhang 1 Hafenanlage Seegarten

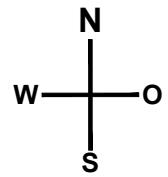
Anhang 2 Hafenanlage Kursschifffahrt



# Hafenanlage Seegarten

Kreuzlingen, 19.05.2022 / BV

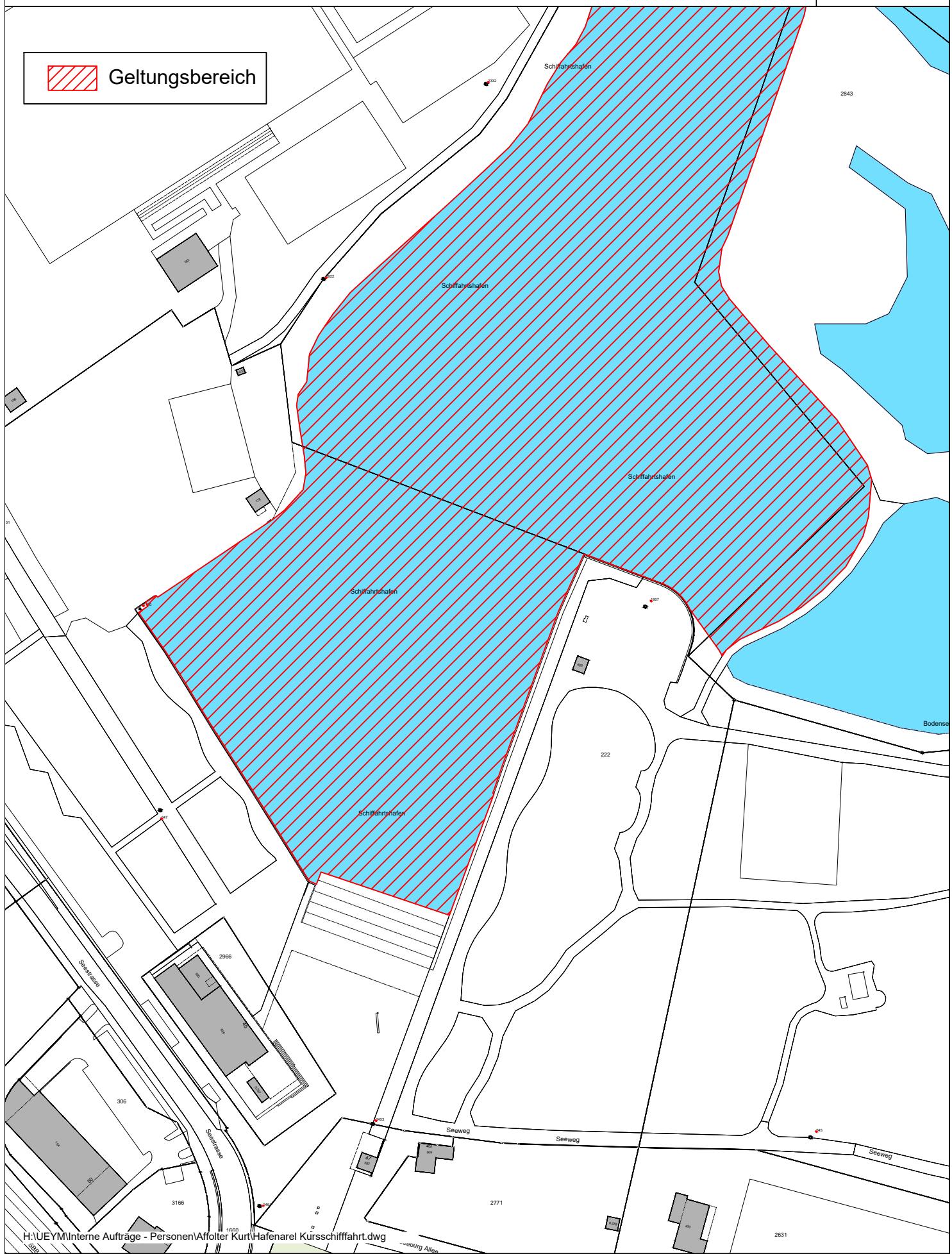




# Hafenanlage Kursschiffahrt

Kreuzlingen, 17.03.2022 / BV  
nach VSS 40 273a

Geltungsbereich



# Hafenordnung der Stadt Kreuzlingen

1. Januar 2019

Dokumentinformationen  
Hafenordnung der Stadt Kreuzlingen  
vom 1. Januar 2019

Genehmigung  
Vom Stadtrat am 11. Dezember 2018 auf den 1. Januar 2019 in Kraft gesetzt

## Inhaltsverzeichnis

1	Liegeplätze für Private	1
	Art. 1 Anmeldung	1
	Art. 2 Platzzuteilung	1
	Art. 3 Wartelisten	3
	Art. 4 Mietvertrag	4
	Art. 5 Befestigung	4
	Art. 6 Meldepflicht	5
	Art. 7 Platzfreigabe	6
	Art. 8 Nutzungspflicht	6
2	Liegeplätze für Mietboote / Boatsharing	7
	Art. 9 Allgemeines	7
	Art. 10 Vertragspartner / Vertragspartnerin	7
	Art. 11 Bootsbenutzer / Bootsbenutzerin	7
	Art. 12 Tarif	7
3	Eignergemeinschaften	7
	Art. 13 Grundsatz	7
	Art. 14 Platzweitergabe der Eignergemeinschaft	7
4	Liegeplätze für Gäste	8
	Art. 15 Allgemeines	8
	Art. 16 Anlegen	9
	Art. 17 Anmeldung	9
5	Benutzung Infrastruktur	9
	Art. 18 Zufahrt Hafenanlage	9
	Art. 19 Parkierungskarten	9
	Art. 20 Krananlagen	9
	Art. 21 Bootsslip	9
	Art. 22 Winde bei Seegartenscheune	10

Art. 23 Abspritzanlage	10
Art. 24 Sanitäre Einrichtungen	10
Art. 25 Strom	10
Art. 26 Fäkalienabsauganlage	11
Art. 27 Abfälle	11
6 Verhalten	11
Art. 28 Verkehrsregeln	11
Art. 29 Hunde	11
Art. 30 Feuerwerk	11
Art. 31 Zutritt zu Steganlagen	11
Art. 32 Lärm	12
7 Schlussbestimmung	12
Art. 33 Inkraftsetzung	12

Gestützt auf Art. 5 Abs. 3 Ziffer 1 des Hafenreglements der Stadt Kreuzlingen vom 6. Juli 2017 erlässt der Stadtrat die nachstehende Hafenordnung.

## 1 Liegeplätze für Private

---

- |                          |   |
|--------------------------|---|
| Art. 1<br>Anmeldung      | 1 Bewerber und Bewerberinnen haben das Anmeldeformular beim Ressort Ordnungsdienst und Häfen einzureichen.  |
|                          | 2 Der Anmeldung sind eine Kopie des Schiffsausweises, der Betriebsbewilligung und – sofern es die Bootskategorie erfordert – des Führerausweises bzw. des Schifferpatents beizulegen. Ist zur Zeit der Anmeldung noch kein Schiffsausweis vorhanden, sind Angaben über die Bootsbreite, die Bootslänge sowie den Tiefgang erforderlich. |
|                          | 3 Wer zur Zeit der Anmeldung noch nicht im Besitze der Dokumente gemäss Abs. 2 ist, muss die fehlenden Unterlagen bis zum 31. August des ersten Mietjahres beim Ressort Ordnungsdienst und Häfen nachreichen. Erfolgt dies nicht, wird das Mietverhältnis auf Ende Jahr gekündigt.  |
| Art. 2<br>Platzzuteilung | 1 Die Hafenkommission teilt den Bewerbern und Bewerberinnen aufgrund des angemeldeten Bootstyps einen entsprechenden Liegeplatz zu.   |
|                          | 2 Die Platzvergabe erfolgt je nach Verfügbarkeit aufgrund der angemeldeten Bootsgrösse in der Reihenfolge der Anmeldungen.  |
-

- 
- 3 Bei der Vergabe der freien Plätze gilt folgende Regelung:
- a. Die ersten vier Plätze werden an Personen mit Wohnsitz in Kreuzlingen vergeben;
  - b. Nach der Vergabe des vierten Liegeplatzes wird ein Bewerber oder eine Bewerberin von der Warteliste „Abtauschgesuche“ berücksichtigt;
  - c. Der fünfte Platz geht an einen kantonalen Bewerber oder eine kantonale Bewerberin;
  - d. Die Plätze sechs bis acht werden wieder an Personen mit Wohnsitz in Kreuzlingen vergeben;
  - e. Nach der Vergabe des achtten Platzes wird ein Bewerber oder eine Bewerberin der Warteliste „Abtauschgesuche“ berücksichtigt;
  - f. Der neunte Platz geht wieder an eine Person mit Wohnsitz in Kreuzlingen;
  - g. Der zehnte Platz geht an eine Person mit Wohnsitz in einem anderen Kanton oder an eine Person im Ausland, die über einen Zweitwohnsitz im Kanton Thurgau verfügt.
- 
- 4 Der Stadtrat kann auf Antrag der Hafenkommission Sonderzuteilungen bewilligen.
- 
- 5 Die Hafenkommission ist berechtigt, Platzwechsel anzurufen, damit die Flächen der Liegeplätze möglichst optimal ausgenutzt werden.
- 
- 6 Erwirbt der Mieter oder die Mieterin ein Boot, welches nicht mehr den Massen der Zuteilung entspricht, muss eine neue Anmeldung erfolgen. Es besteht kein automatischer Anspruch auf die Zuteilung eines entsprechenden Liegeplatzes. Der Mieter oder die Mieterin wird auf die Warteliste „Abtauschgesuche“ aufgenommen.
-

- 
- 7 Kein Anspruch auf einen Liegeplatz besteht, wenn sich das Boot aufgrund seiner Masse nicht für die Anlage eignet oder falsche Masse angegeben wurden.
  - 8 Nimmt ein Bewerber oder eine Bewerberin den ihm angebotenen Liegeplatz nicht an, wird er von der Warteliste gestrichen. Ist nicht schon eine Rückversetzung nach Art. 3 Abs. 4 erfolgt, hat er einmalig die Möglichkeit, sich 30 Plätze zurücksetzen zu lassen.
  - 9 Der angefragte Bewerber oder die angefragte Bewerberin hat die Möglichkeit, für die erste Saison auf die Belegung seines oder ihres Liegeplatzes zu verzichten. Wenn er oder sie nach einem Jahr den Platz nicht mit einem Boot der entsprechenden Grösse belegt, wird der Vertrag gekündigt und der Bewerber oder die Bewerberin wird von der Warteliste gestrichen.
- 
- |                       |  |
|-----------------------|--|
| Art. 3<br>Wartelisten | <ol style="list-style-type: none"><li>1 Steht kein geeigneter Liegeplatz zur Verfügung, wird der Bewerber oder die Bewerberin gegen Gebühr auf eine vom Ressort Ordnungsdienst und Häfen geführte Warteliste gesetzt. Es werden derzeit folgende Wartelisten geführt:<ol style="list-style-type: none"><li>a. Personen mit Wohnsitz in Kreuzlingen</li><li>b. Personen mit Wohnsitz im Kanton Thurgau</li><li>c. Personen mit ausserkantonalem Wohnsitz oder Wohnsitz im Ausland mit Zweitwohnsitz im Kanton Thurgau</li><li>d. „Abtauschgesuche“</li></ol></li><li>2 Die Wartelisten werden jährlich überprüft. Für den Verbleib auf der Warteliste wird eine jährliche Gebühr gemäss Gebührentarif erhoben.</li><li>3 Der Platz auf der Warteliste bestimmt sich nach dem Eingangsdatum der Anmeldung.</li></ol> |
|-----------------------|--|
-

---

	4	Vor der Zuteilung eines Liegeplatzes ist es einmalig möglich, sich auf der Warteliste 30 Plätze nach hinten versetzen zu lassen.
	5	Ein Abtausch auf der Warteliste innerhalb der Familie (Eltern, Kinder, Geschwister und eingetragene Lebenspartner bzw. Lebenspartnerin) auf der gleichen Warteliste ist möglich.
Art. 4 Mietvertrag	1	Nach der Zuteilung wird mit der Stadt Kreuzlingen ein Mietvertrag für den Liegeplatz abgeschlossen.
	2	In begründeten Fällen kann ein Jahr auf die Benützung des Liegeplatzes verzichtet werden. Dies muss der Hafenkommission mit einem schriftlichen Antrag bis zum 28. Februar gemeldet werden. Wird dem Verzicht zugesimmt, beträgt die Miete für dieses Jahr lediglich 40 % des Mietzinses.
	3	Zwei Liegeplatzmieter oder Liegeplatzmieterinnen, deren Mietverhältnis schon mindestens zwei Jahre dauert, können der Hafenkommission den Abtausch ihrer Liegeplätze mit schriftlichem Gesuch beantragen. Der Platzabtausch muss zwischen den Parteien unentgeltlich erfolgen.
	4	Falls ein Schiff in Folge einer Reparatur für eine Saison nicht genutzt werden kann, besteht die Möglichkeit, für maximal ein Jahr ein Ersatzschiff zu platzieren. Voraussetzung ist ein schriftlicher Antrag an die Hafenkommission.
Art. 5 Befestigung	1	Benutzer oder Benutzerinnen müssen das Boot an dem ihnen zugeteilten Liegeplatz so befestigen, dass die Hafenanlagen und die Nachbarschiffe nicht beschädigt werden.

---

- 
- 2 Das Boot ist nur an den dafür vorgesehenen Befestigungen mit geeignet starkem Tauwerk festzumachen und mit genügend Fendern zu versehen.

---

  - 3 An den Stahlrohrpfählen darf nur mit Tauwerk durch einen gesicherten, seemännischen Knoten belegt werden.

---

  - 4 Die Verwendung von Drahtseilen oder Ketten ist verboten.

---

  - 5 Änderungen an den bestehenden Anlagen sind nicht zugelässig.

---

  - 6 Das Anbringen von Verholleinen zwischen Steg und Pfahl ist erlaubt. Im Winter sind diese zu entfernen.

---

  - 7 Es dürfen keine Bootsteile über den zugeteilten Platz hinausragen.
- 
- |                        |   |
|------------------------|---|
| Art. 6<br>Meldepflicht | <ul style="list-style-type: none"><li>1 Wird ein Liegeplatz bis zum 31. Mai nicht belegt, muss der Mieter oder die Mieterin dies dem Hafenmeister oder der Hafenmeisterin melden.</li><hr/><li>2 Wird das Boot während des Winterbetriebes nicht ausgewassert, muss dies bis spätestens 15. November dem Hafenmeister oder der Hafenmeisterin gemeldet werden. Der Hafenmeister oder die Hafenmeisterin nimmt – wenn nötig – während der Zeit des Winterbetriebes Umplatzierungen vor. Entstehen dabei zusätzliche Kosten, werden diese dem Bootseigner oder der Bootseignerin verrechnet.</li><hr/><li>3 Der Hafenmeister oder die Hafenmeisterin kann diesen Liegeplatz für die laufende Saison mit Gästebooten belegen. Daraus entsteht kein Anspruch auf eine Entschädigung oder Mietzinsreduktion.</li></ul> |
|------------------------|---|
-

---

	4	Will der Mieter oder die Mieterin den Liegeplatz wieder belegen, muss dies fünf Tage vorher dem Hafenmeister oder der Hafenmeisterin gemeldet werden.
	5	Mieter oder Mieterinnen, die längere Zeit ihr Boot nicht beaufsichtigen können, haben eine Person zu bezeichnen, die das Boot betreut, und diese dem Hafenmeister oder der Hafenmeisterin zu melden.
Art. 7 Platzfreigabe	1	Belegen Mieter oder Mieterinnen den Liegeplatz über Nacht nicht, müssen sie die Belegt-Tafel auf „frei“ stellen oder die Abwesenheit dem Hafenmeister oder der Hafenmeisterin melden.
	2	Der Hafenmeister oder die Hafenmeisterin kann während der Abwesenheit über den Liegeplatz verfügen. Daraus entsteht kein Anspruch auf eine Entschädigung oder Mietzinsreduktion.
Art. 8 Nutzungspflicht	1	Der Mieter oder die Mieterin müssen die Hauptnutzer bzw. die Hauptnutzerin des Bootes sein (Art. 13 Abs. 5 Hafenreglement). Ebenso muss das Boot während eines Jahres vom Mieter oder der Mieterin sichtbar benutzt werden (Art. 9 Hafenreglement). Wenn durch die Hafenkommission festgestellt wird, dass diese Bestimmungen nicht eingehalten werden, wird dem Mieter oder von der Mieterin auf Ende der Saison eine schriftliche Abmahnung zugestellt. Diese ist verbunden mit der Ankündigung, dass das Mietverhältnis im Wiederholungsfall gekündigt wird.
	2	Nach erfolgter Abmahnung obliegt es dem Mieter oder der Mieterin während der nächsten fünf Jahre jeweils bis am 31. August jedes Jahres den Nachweis für eine genügende Nutzung zu erbringen. Der Mieter oder die Mieterin reicht dazu ein unterzeichnetes Logbuch ein oder meldet dem Hafenmeister oder der Hafenmeisterin – während den Arbeitszeiten –, wenn das Boot genutzt

---

---

wird. Ist die Nutzung innerhalb der nächsten fünf Jahre seit der ersten Abmahnung erneut ungenügend, erfolgt die Kündigung des Bootsliegeplatzes ohne weitere Abmahnung per Ende Jahr.

---

## 2 Liegeplätze für Mietboote / Boatsharing

---

Art. 9 Allgemeines	Im Grundsatz gelten die Bestimmungen analog der Liegeplätze für Private.
Art. 10 Vertragspartner / Vertragspartnerin	Der Vertragspartner oder die Vertragspartnerin hat eine Ansprechperson zu bestimmen, die innerhalb von 30 Minuten vor Ort anwesend sein muss.
Art. 11 Bootsbenutzer / Bootsbenutzerin	Der Vertragspartner oder die Vertragspartnerin ist verantwortlich, dass der Bootsbenutzer oder die Bootsbenutzerin für das zu mietende Boot über einen gültigen Führerausweis verfügt sowie eine genügende Einschulung erhält.
Art. 12 Tarif	Für Liegeplätze der Mietboote oder Boatsharing wird kein Zuschlag für Auswärtige erhoben. Es gelten die Tarife für Einheimische.

---

## 3 Eignergemeinschaften

---

Art. 13 Grundsatz	Im Grundsatz gelten die Bestimmungen analog der Liegeplätze für Private.
Art. 14 Platzweitergabe der Eignergemeinschaft	1 Bei Übertragungen gemäss Art. 15 Abs. 3 Hafenreglement muss die begünstigte Person schriftlich darlegen, dass sie zusammen mit dem bisherigen Mieter oder der bisherigen Mieterin den Wassersport während der letzten zehn Jahre mit dem auf dem entsprechenden Liegeplatz stationierten Boot regelmässig betrieben hat. Die

---

---

Hafenkommission prüft, ob die Voraussetzungen erfüllt sind.

---

- 2 Die Mitglieder der Eignergemeinschaften müssen selber dafür besorgt sein, dass deren regelmässige Nutzung des gemeinsam betriebenen Bootes der Hafenkommission zur Kenntnis gelangt respektive durch diese geprüft werden kann. Zu diesem Zweck führen sie ein unterzeichnetes Logbuch, welches auf Verlangen der Hafenkommission vorgelegt werden muss.
  - 3 Im Todesfall des Vertragspartners oder der Vertragspartnerin kann der Vertrag auf den amtsältesten Miteigner oder die amtsälteste Miteignerin übertragen werden, auch wenn dieser oder diese zu diesem Zeitpunkt noch nicht zehn Jahre der Eignergemeinschaft angehört, das Boot aber regelmässig genutzt hat. Bei gleichlanger Zugehörigkeit entscheidet das Los, soweit sich die Miteigner oder Miteignerinnen nicht einigen können. Der Anspruch des Miteigentümers oder der Miteigentümerin auf die Übertragung des Liegeplatzes geht demjenigen eines Familienangehörigen (Art. 15 Abs. 2 Hafenreglement) vor.
  - 4 Eine Platzweitergabe muss in jedem Fall unentgeltlich erfolgen. Bei Zuwiderhandlung wird die Liegeplatznutzung umgehend entzogen.
- 

#### 4 Liegeplätze für Gäste

---

- |                        |   |
|------------------------|---|
| Art. 15<br>Allgemeines | <ol style="list-style-type: none"><li>1 Die Hafenkommission achtet darauf, dass Gästeplätze zur Verfügung stehen.</li><li>2 Die als Gästeplätze bezeichneten Liegeplätze sind vom 1. April bis zum 31. Oktober für Gästeboote freizuhalten.</li></ol> |
|------------------------|---|
-

---

	3	In begründeten Fällen kann der Hafenmeister oder die Hafenmeisterin Ausnahmen bewilligen.
Art. 16 Anlegen	1	Gäste müssen ihr Boot nach den Anweisungen des Hafenmeisters oder der Hafenmeisterin anlegen.
	2	Für das Belegen sind zwingend die eigenen Leinen zu benützen.
Art. 17 Anmeldung	Nach dem Belegen melden sich die Gäste umgehend beim Hafenmeister oder bei der Hafenmeisterin an.	
5	Benutzung Infrastruktur	
Art. 18 Zufahrt Hafenanlage	1	Die Zufahrt mit Motorfahrzeugen zur Krananlage, zum Servicesteg und zum Bootsslip ist nur für das Ein- und Auswassern der Boote und in Ausnahmefällen für grössere Materialtransporte gestattet.
	2	Nach dem Ein- und Auswassern sind die dafür notwendigen Transportmittel (Anhänger) sofort auf den dafür vorgesehenen Platz zu stellen oder zu entfernen.
Art. 19 Parkierungs- karten	1	Pro Mietvertrag für einen Wasserliegeplatz wird eine Parkierungskarte ausgestellt. Je Parkierungskarte können maximal fünf Autokennzeichen aufgeführt sein. Die Kosten für die Parkierungskarte sind im Gebührentarif zum Hafenreglement geregelt.
	2	An eingetragene Eigengemeinschaften werden maximal drei identische Karten ausgestellt.
Art. 20 Krananlagen	Der Kran darf nur unter Aufsicht des Hafenmeisters oder der Hafenmeisterin oder der von ihm oder ihr befugten und geschulten Personen benutzt werden.	
Art. 21 Bootsslip	1	Die Benützung des Bootsslips ist für Liegeplatzmieter oder Liegeplatzmieterinnen und Trockenplatzmieter

---

---

		oder Trockenplatzmieterinnen kostenlos. Alle übrigen Ein- und Auswasserungen sind kostenpflichtig.
	2	Es ist verboten, auf dem Bootsslip Schiffe oder Bootswagen zu stationieren. Nach Rücksprache mit dem Hafenmeister oder der Hafenmeisterin sind für kurzfristige Reparaturen Ausnahmen möglich.
Art. 22 Winde bei Seegartenscheune	1	Zulässig sind Boote mit einem max. Gewicht von 600 kg (ohne Trailer).
	2	Für Boote mit einem Gewicht von über 600 kg kann die Hafenkommission auf entsprechenden Antrag eine Ausnahmebewilligung erteilen.
Art. 23 Abspritzanlage	1	Nach Rücksprache mit dem Hafenmeister oder der Hafenmeisterin dürfen Boote nur auf dem dafür vorgesehenen Platz gewaschen und abgespritzt werden.
	2	Es darf nur Wasser ohne Zusatz von Säuren oder anderen wassergefährdenden Zusatzstoffen verwendet werden.
Art. 24 Sanitäre Einrichtungen		Die sanitären Einrichtungen im Hafengebäude und bei der WC- und Duschanlage West sind vom 1. März bis 30. November geöffnet. Witterungsbedingte Ausnahmen sind vorbehalten.
Art. 25 Strom		An den Elektrosteckdosen der Hafenanlagen dürfen nur Apparate in einwandfreiem Zustand angeschlossen werden. In unbewohnten Booten ist es verboten, elektrische Heizungen und Herdplatten zu betreiben. Ausgenommen sind Frostwächter an einem Stromzähler.

---

---

Art. 26 Fäkalienabsauganlage	Die im Hafen vorhandene Fäkalienabsauganlage steht den Bootsbewohnern und Bootsbewohnerinnen zur Verfügung. Sie ist stets sauber zu verlassen. Die Schläuche sind zu versorgen.
Art. 27 Abfälle	<ol style="list-style-type: none"> <li>1 Feste und flüssige Abfälle dürfen nicht in den See oder in den Hafen entsorgt werden.</li> <li>2 Altglas muss in den Altglascontainern entsorgt werden.</li> </ol>
6 Verhalten	
Art. 28 Verkehrsregeln	<ol style="list-style-type: none"> <li>1 Der Verkehr im Hafen muss auf die unbedingt erforderlichen Fahrten beschränkt bleiben.</li> <li>2 Ausser zum An- und Ablegen sowie für Fahrten zur Wassersportausbildung ist es untersagt, im Hafen zu segeln.</li> <li>3 Die Zirkulationswege im Hafen und in der Hafeneinfahrt sind freizuhalten.</li> <li>4 Motor- und Segelboote unter Motor dürfen bei Ein- und Ausfahrten des Hafens maximal 6 km/h fahren.</li> <li>5 Motoren dürfen nur für Ein- und Ausfahrten laufen gelassen werden.</li> <li>6 Jeglicher Wellenschlag in den Hafenanlagen ist zu vermeiden.</li> </ol>
Art. 29 Hunde	Hunde sind in den Hafenanlagen an der Leine zu führen.
Art. 30 Feuerwerk	Es ist verboten, Feuerwerk in den Hafenanlagen abzubrennen.
Art. 31 Zutritt zu Steganlagen	<ol style="list-style-type: none"> <li>1 Das Betreten der Steganlagen und der Boote ist unbefugten Personen nicht gestattet.</li> </ol>

---

---

	2	Alle Hafenmolen und Steganlagen sind für den sicheren Personendurchgang frei zu halten.
Art. 32 Lärm	1	Störender Lärm durch Motoren, Autos, elektronische Geräte usw. ist in den Hafenanlagen zu unterlassen.
	2	Laufendes Gut und lose Fallen sind so zu belegen, dass sie keinen störenden Lärm verursachen.
	3	Zwischen 22.00 und 07.00 Uhr gilt Nachtruhe.
7	Schlussbestimmung	
Art. 33 Inkraftsetzung		Die Hafenordnung wird auf einen vom Stadtrat zu bestimmenden Zeitpunkt in Kraft gesetzt.

---

# **Verordnung zum Hafenreglement der Stadt Kreuzlingen**

[Datum, Stand 5. Juli 2022]

**Dokumentinformationen**

**Verordnung zum Hafenreglement der Stadt Kreuzlingen  
vom [Datum, Stand 5. Juli 2022]**

Genehmigung

Vom Stadtrat am [...] auf den [...] in Kraft gesetzt

## **Inhaltsverzeichnis**

<b>1</b>	<b>Liegeplätze</b>	<b>1</b>
	Art. 1 Kontingent für Gewerbe, Vereine und öffentliche Institutionen	1
	Art. 2 Anmeldung	1
	Art. 3 Platzzuteilung	2
	Art. 4 Wartelisten	3
	Art. 5 Mietvertrag	4
	Art. 6 Befestigung	5
	Art. 7 Meldepflicht	5
	Art. 8 Platzfreigabe	6
	Art. 9 Nutzungspflicht	6
	Art. 10 Kosten, Inkasso und Kündigung	7
<b>2</b>	<b>Liegeplätze für Mietboote/Boatsharing</b>	<b>7</b>
	Art. 11 Allgemeines	7
	Art. 12 Bootsbenützer / Bootsbenützerin	7
<b>3</b>	<b>Eignergemeinschaften</b>	<b>8</b>
	Art. 13 Grundsatz	8
	Art. 14 Mitglieder	8
	Art. 15 Nutzung	8
<b>4</b>	<b>Liegeplätze für Gäste</b>	<b>9</b>
	Art. 16 Allgemeines	9
	Art. 17 Anlegen	9
	Art. 18 Anmeldung	9
<b>5</b>	<b>Fahrschulen</b>	<b>9</b>
	Art. 19 Lernfahrten	9
	Art. 20 Zeitliche Beschränkungen	10
	Art. 21 Werbung	10
<b>6</b>	<b>Pedalobetrieb</b>	<b>10</b>
	Art. 22 Grundsätze	10
	Art. 23 Pedalo-Vermietung	10

Art. 24 Verhaltensregeln mit Pedalos	11
Art. 25 Pedalobetrieb im Kursschifffahrtshafen	11
<b>7 Infrastruktur</b>	<b>12</b>
Art. 26 Zufahrt Hafenanlage	12
Art. 27 Parkierungskarten	12
Art. 28 Krananlagen	12
Art. 29 Bootsslip	12
Art. 30 Winde bei Seegartenscheune	13
Art. 31 Abspritzanlage	13
Art. 32 Sanitäre Einrichtungen	13
Art. 33 Strom	13
Art. 34 Servicesteg	13
Art. 35 Abfälle	13
<b>8 Verhalten</b>	<b>14</b>
Art. 36 Verkehrsregeln	14
Art. 37 Hunde	14
Art. 38 Feuerwerk	14
Art. 39 Zutritt zu Steganlagen	14
Art. 40 Lärm	14
<b>9 Gewässerschutz</b>	<b>15</b>
Art. 41 Blauer Anker	15
<b>10 Schlussbestimmungen</b>	<b>15</b>
Art. 42 Ergänzende Bestimmungen	15
Art. 43 Inkraftsetzung / Aufhebung bisherigen Rechts	15

Gestützt auf Art. 4 Abs. 3 lit. a des Hafenreglements der Stadt Kreuzlingen vom **8. September 2022** erlässt der Stadtrat die nachstehende Verordnung zum Hafenreglement.

## 1 Liegeplätze

---

- |   |   |
|---|---|
| <b>Art. 1</b><br><b>Kontingent für</b><br><b>Gewerbe, Vereine</b><br><b>und öffentliche</b><br><b>Institutionen</b> | 1 Gestützt auf Art. 16 des Hafenreglements wird das Kontingent für die Vermietung an Gewerbe, Vereine und öffentliche Institutionen auf maximal 40 Wasserliegeplätze und 5 Trockenplätze festgelegt.  |
|   | 2 Das Kontingent wird in folgende Kategorien aufgeteilt, wobei die maximale Platzzahl pro Kategorie in der Regel nicht überschritten wird: <ol style="list-style-type: none"><li>Werften: maximal 20 Plätze;</li><li>Bootsfahrschulen: maximal 4 Plätze;</li><li>Mietboote/Boatsharing: maximal 4 Plätze;</li><li>Übriges Gewerbe: maximal 3 Plätze;</li><li>Vereine: maximal 6 Plätze;</li><li>Öffentliche Institutionen: maximal 2 Plätze;</li><li>Reserveplätze: maximal 6 Plätze.</li></ol>   |
|   | 3 Aus besonderen Gründen kann die maximale Platzzahl je Kategorie ausnahmsweise überschritten werden, soweit Reserveplätze zur Verfügung stehen. Als besonderer Grund gilt notamment, wenn durch die zusätzliche Belegung der Standort oder der Hafenbetrieb insgesamt aufgewertet werden oder wenn der Verzicht auf einen Platz für den Bewerber oder die Bewerberinnen objektiv eine unzumutbare Härte darstellen würde. Es besteht kein Anspruch auf Zuteilung eines Reserveplatzes. Das Kontingent gemäss Abs. 1 darf insgesamt nicht überschritten werden. |
| <b>Art. 2</b><br><b>Anmeldung</b>   | 1 Bewerber und Bewerberinnen haben das Anmeldeformular beim zuständigen Departement einzureichen.   |
|   | 2 Der Anmeldung sind eine Kopie des Schiffsausweises, der Betriebsbewilligung und – sofern es die Bootskategorie erfordert – des Schiffsführerausweises beizulegen. Ist zur Zeit der Anmeldung noch kein Schiffsausweis vorhanden, sind   |
-

---

Angaben über die Bootsbreite, die Bootslänge sowie den Tiefgang erforderlich.

---

- 3 Wer zur Zeit der Anmeldung noch nicht im Besitze der Dokumente gemäss Abs. 2 ist, muss die fehlenden Unterlagen bis zum 31. August des ersten Mietjahres beim zuständigen Departement nachreichen. Erfolgt dies nicht, wird das Mietverhältnis auf Ende Jahr gekündigt.
- 

**Art. 3**  
**Platzzuteilung**

---

- 1 Die Hafenkommission teilt den Bewerbern und Bewerberinnen einen dem angemeldeten Bootstyp entsprechenden Liegeplatz zu.
  - 2 Die Platzvergabe erfolgt je nach Verfügbarkeit aufgrund der angemeldeten Bootsgrösse in der Reihenfolge der Anmeldungen.
  - 3 Bei der Vergabe der freien Plätze werden Gewerbe, Vereine und öffentliche Institutionen vorrangig berücksichtigt, sofern das Kontingent der entsprechenden Kategorie gemäss Art. 1 Abs. 2 noch nicht ausgeschöpft ist.
  - 4 Im Übrigen werden die Bewerber und Bewerberinnen in folgender Reihenfolge berücksichtigt:
    - a. Die ersten vier Plätze werden an Personen mit Wohnsitz in Kreuzlingen vergeben;
    - b. Nach der Vergabe des vierten Liegeplatzes wird ein Bewerber oder eine Bewerberin von der Warteliste "Abtauschgesuche" berücksichtigt (der frei werdende Platz wird als nächstes vergeben);
    - c. Der fünfte Platz geht an einen kantonalen Bewerber oder eine kantonale Bewerberin;
    - d. Die Plätze sechs bis acht werden wieder an Personen mit Wohnsitz in Kreuzlingen vergeben;
    - e. Nach der Vergabe des achten Platzes wird ein Bewerber oder eine Bewerberin der Warteliste "Abtauschgesuche" berücksichtigt (der frei werdende Platz wird als nächstes vergeben);
    - f. Der neunte Platz geht wieder an eine Person mit Wohnsitz in Kreuzlingen;
-

- 
- g. Der zehnte Platz geht an eine Person mit Wohnsitz in einem anderen Kanton oder an eine Person im Ausland, die über einen Zweitwohnsitz im Kanton Thurgau verfügt.
  - 5 Der Stadtrat kann auf Antrag der Hafenkommission Sonderzuteilungen bewilligen.
  - 6 Die Hafenkommission kann Platzwechsel anordnen oder bewilligen, um die Flächen der Liegeplätze möglichst optimal auszunützen.
  - 7 Erwirbt der Mieter oder die Mieterin ein Boot, welches nicht mehr den Massen der Zuteilung entspricht, muss eine neue Anmeldung erfolgen. Es besteht kein Anspruch auf die Zuteilung eines entsprechenden Liegeplatzes. Der Mieter oder die Mieterin wird auf die Warteliste "Abtauschgesuche" aufgenommen.
  - 8 Kein Anspruch auf einen Liegeplatz besteht, wenn sich das Boot aufgrund seiner Masse nicht für die Anlage eignet oder falsche Masse angegeben wurden.
  - 9 Nimmt ein Bewerber oder eine Bewerberin den ihm angebotenen Liegeplatz nicht an, wird er von der Warteliste gestrichen. Ist nicht schon eine Rückversetzung nach Art. 4 Abs. 4 erfolgt, hat er einmalig die Möglichkeit, sich 30 Plätze zurücksetzen zu lassen.
  - 10 Der angefragte Bewerber oder die angefragte Bewerberin hat die Möglichkeit, für die erste Saison auf die Belegung seines oder ihres Liegeplatzes zu verzichten. Wenn er oder sie nach einem Jahr den Platz nicht mit einem Boot der entsprechenden Grösse belegt, wird der Vertrag gekündigt und der Bewerber oder die Bewerberin wird von der Warteliste gestrichen.
- 
- |                                     |  |
|-------------------------------------|--|
| <b>Art. 4</b><br><b>Wartelisten</b> | 1 Steht kein geeigneter Liegeplatz zur Verfügung, wird der Bewerber oder die Bewerberin gegen Gebühr auf eine vom zuständigen Departement geführte Warteliste gesetzt. Es werden folgende Wartelisten geführt: |
|-------------------------------------|--|
-

- 
- a. Personen mit Wohnsitz in Kreuzlingen;
  - b. Personen mit Wohnsitz im Kanton Thurgau;
  - c. Personen mit ausserkantonalem Wohnsitz oder Wohnsitz im Ausland mit Zweitwohnsitz im Kanton Thurgau;
  - d. "Abtauschgesuche";
  - e. Gewerbe, Vereine und öffentliche Institutionen.
- 
- 2 Die Wartelisten werden jährlich überprüft. Für den Verbleib auf der Warteliste wird eine jährliche Gebühr gemäss Gebührentarif erhoben.

---

  - 3 Der Platz auf der Warteliste bestimmt sich nach dem Eingangsdatum der Anmeldung.

---

  - 4 Vor der Zuteilung eines Liegeplatzes ist es einmalig möglich, sich auf der Warteliste 30 Plätze nach hinten versetzen zu lassen.

---

  - 5 Ein Abtausch innerhalb der Familie (Eltern, Kinder, Geschwister, Ehepartner und eingetragene Lebenspartner) auf der gleichen Warteliste ist möglich.

---
- |                                     |  |
|-------------------------------------|--|
| <b>Art. 5</b><br><b>Mietvertrag</b> | <ul style="list-style-type: none"><li>1 Nach der Zuteilung wird ein Mietvertrag für den Liegeplatz abgeschlossen.</li><hr/><li>2 In begründeten Fällen kann ein Jahr auf die Benützung des Liegeplatzes verzichtet werden. Dies muss der Hafenkommission mit einem schriftlichen Antrag bis zum 31. Mai gemeldet werden. Wird dem Verzicht zugestimmt, beträgt die Miete für dieses Jahr lediglich 20 % des Mietzinses.</li><hr/><li>3 Zwei Liegeplatzmieter oder Liegeplatzmieterinnen, deren Mietverhältnis schon mindestens zwei Jahre dauert, können der Hafenkommission den Abtausch ihrer Liegeplätze mit schriftlichem Gesuch beantragen. Der Platzabtausch muss zwischen den Parteien unentgeltlich erfolgen.</li><hr/><li>4 Falls ein Schiff in Folge einer Reparatur für eine Saison nicht genutzt werden kann, besteht die Möglichkeit, für maximal ein Jahr ein Ersatzschiff zu platzieren. Voraussetzung ist ein schriftlicher Antrag an die Hafenkommission.</li></ul> |
|-------------------------------------|--|
-

<b>Art. 6</b> <b>Befestigung</b>	1 Benutzer oder Benutzerinnen müssen das Boot an dem ihnen zugewiesenen Liegeplatz so befestigen, dass die Hafenanlagen und die Nachbarschiffe nicht beschädigt werden.
	2 Das Boot ist nur an den dafür vorgesehenen Befestigungen mit geeignet starkem Tauwerk festzumachen und mit genügend Fendern zu versehen.
	3 An den Stahlrohrpfählen darf das Boot nur mit Tauwerk durch einen gesicherten, seemännischen Knoten befestigt werden.
	4 Die Verwendung von Steinen, Gegengewichten, Drahtseilen oder Ketten ist verboten.
	5 Änderungen an den bestehenden Anlagen sind nicht zulässig.
	6 Das Anbringen von Verholleinen zwischen Steg und Pfahl ist erlaubt. Im Winter sind diese zu entfernen.
	7 Es dürfen keine Bootsteile über den zugewiesenen Platz hinausragen.
<b>Art. 7</b> <b>Meldepflicht</b>	1 Wird ein Liegeplatz bis zum 31. Mai nicht belegt, muss der Mieter oder die Mieterin dies dem Hafenmeister oder der Hafenmeisterin melden.
	2 Der Hafenmeister oder die Hafenmeisterin kann diesen Liegeplatz für die laufende Saison mit Gästebooten belegen. Daraus entsteht kein Anspruch auf eine Entschädigung oder Mietzinsreduktion.
	3 Will der Mieter oder die Mieterin den Liegeplatz wieder belegen, muss dies fünf Tage vorher dem Hafenmeister oder der Hafenmeisterin gemeldet werden.
	4 Mieter oder Mieterinnen, die längere Zeit ihr Boot nicht beaufsichtigen können, haben eine Person zu bezeichnen, die das Boot betreut, und diese dem Hafenmeister oder der Hafenmeisterin zu melden.

- 
- 5 Wird das Boot während des Winterbetriebs nicht ausgewasert, muss dies bis spätestens 15. November dem Hafenmeister oder der Hafenmeisterin gemeldet werden. Der Hafenmeister oder die Hafenmeisterin nimmt – wenn nötig – während der Zeit des Winterbetriebs Umplatzierungen vor. Entstehen dabei zusätzliche Kosten, werden diese dem Bootseigner oder der Bootseignerin verrechnet.
- 
- Art. 8  
Platzfreigabe**
- 1 Belegen Mieter oder Mieterinnen den Liegeplatz über Nacht nicht, müssen sie die Belegt-Tafel auf "frei" stellen oder die Abwesenheit dem Hafenmeister oder der Hafenmeisterin melden.
  - 2 Der Hafenmeister oder die Hafenmeisterin kann während der Abwesenheit über den Liegeplatz verfügen. Daraus entsteht kein Anspruch auf eine Entschädigung oder Mietzinsreduktion.
  - 3 Die Hafenkommission kann über die Einführung eines digitalen Reservierungssystems entscheiden.
- 
- Art. 9  
Nutzungspflicht**
- 1 Der Mieter oder die Mieterin muss der Hauptnutzer bzw. die Hauptnutzerin des Boots sein (Art. 15 Abs. 4 Hafenreglement) und es regelmäßig und mehrmals pro Jahr benutzen (Art. 14 Abs. 4 Hafenreglement). Wenn durch die Hafenkommission festgestellt wird, dass diese Bestimmungen nicht eingehalten werden, wird dem Mieter oder der Mieterin auf Ende der Saison eine schriftliche Abmahnung zugestellt. Diese ist verbunden mit der Ankündigung, dass das Mietverhältnis im Wiederholungsfall gekündigt wird.
  - 2 Nach erfolgter Abmahnung obliegt es dem Mieter oder der Mieterin, bis am 31. August des folgenden Jahres den Nachweis für eine genügende Nutzung zu erbringen. Wird der Nachweis nicht erbracht oder ist die Nutzung innerhalb dieses Zeitraums erneut ungenügend, erfolgt die Kündigung des Bootsliegeplatzes ohne weitere Abmahnung gemäss Art. 21 Abs. 2 lit. b. des Hafenreglements.
-

- 
- 3 Zum Nachweis der genügenden Nutzung im Sinne von Abs. 2 hat der Mieter oder die Mieterin dem zuständigen Department bis 31. August ein unterzeichnetes Logbuch einzureichen, in welchem die einzelnen Nutzungen mit Datum und Uhrzeit der Ein- und Ausfahrt verzeichnet sind, oder dem Hafenmeister oder der Hafenmeisterin Ein- und Ausfahrten unmittelbar (während der Bürozeiten persönlich bzw. ausserhalb der Bürozeiten auf elektronischem Wege) zu melden.
- 

<b>Art. 10 Kosten, Inkasso und Kündigung</b>	<p>1 Wird die Rechnung für die Liegeplatzkosten (Art. 22 ff. Hafenreglement) nicht fristgerecht beglichen, wird dem Mieter oder der Mieterin einmalig eine Zahlungserinnerung mit einer Zahlungsfrist von 30 Tagen zugestellt.</p> <p>2 Bei wiederum nicht fristgerechter Bezahlung wird dem Mieter oder der Mieterin einmalig eine Mahnung mit einer Zahlungsfrist von 10 Tagen zugestellt. Diese Mahnung ist mit der Androhung zu verbinden, dass bei nicht fristgerechter Bezahlung ohne weitere Vorankündigung die sofortige und fristlose Kündigung des Liegeplatzes gemäss Art. 21 Abs. 2 lit. a. des Hafenreglements erfolgt.</p>
--	--

---

## 2 Liegeplätze für Mietboote/Boatsharing

---

<b>Art. 11 Allgemeines</b>	Im Grundsatz gelten die Bestimmungen für Liegeplätze im Sinne von Art. 1 ff. analog.
<b>Art. 12 Bootsbenutzer / Bootsbenutzerin</b>	Der Mieter oder die Mieterin ist verantwortlich, dass der Bootsbenutzer oder die Bootsbenutzerin für das zu mietende Boot über einen gültigen Führerausweis verfügt sowie eine genügende Einschulung erhält.

---

### 3 Eignergemeinschaften

---

<b>Art. 13</b> <b>Grundsatz</b>	Im Grundsatz gelten die Bestimmungen für Liegeplätze im Sinne von Art. 1 ff. analog.
<b>Art. 14</b> <b>Mitglieder</b>	Mitglieder der Eignergemeinschaft sind dem zuständigen Departement schriftlich innert 20 Tagen seit deren Eintritt mit Namen und Adresse bekanntzugeben.
<b>Art. 15</b> <b>Nutzung</b>	<ol style="list-style-type: none"><li>1 Zum Nachweis einer genügenden Nutzung im Sinne von Art. 14 Abs. 4 Hafenreglement führen die Mitglieder der Eignergemeinschaft ein schriftliches Logbuch. In dieses sind aufzunehmen:<ol style="list-style-type: none"><li>a. die einzelnen Nutzungen mit Datum und Uhrzeit der Ein- und Ausfahrt;</li><li>b. die vollständigen Namen der an der jeweiligen Nutzung beteiligten Mitglieder der Eignergemeinschaft;</li><li>c. die eigenhändigen Unterschriften der an der jeweiligen Nutzung beteiligten Mitglieder der Eignergemeinschaft.</li></ol></li><li>2 Das Logbuch ist jährlich bis spätestens 31. Dezember unaufgefordert beim zuständigen Departement einzureichen. Auf Verlangen ist das Logbuch dem Hafenmeister oder der Hafenmeisterin jederzeit vorzulegen.</li><li>3 Zur Überprüfung der Angaben im Logbuch kann die Hafenkommission zusätzliche Nachweise verlangen oder selbst erheben sowie Auflagen erteilen. Sie kann der Eignergemeinschaft insbesondere auferlegen, dem Hafenmeister oder der Hafenmeisterin Ein- und Ausfahrten unmittelbar (während der Bürozeiten persönlich bzw. ausserhalb der Bürozeiten auf elektronischem Wege) zu melden.</li><li>4 Der Mieter oder die Mieterin des Liegeplatzes ist dafür verantwortlich, dass sämtliche Mitglieder der Eignergemeinschaft diese Bestimmungen oder zusätzliche Auflagen der Hafenkommission einhalten. Eine unterbleibende oder missbräuchliche Führung des Logbuchs, dessen Nichteinreichen sowie die Nichterfüllung von zusätzlichen Auflagen der Hafenkommission gelten als schwerer Verstoss im Sinne von</li></ol>

---

Art. 21 Abs. 2 lit. b. des Hafenreglements und führen zur sofortigen und fristlosen Kündigung des Mietvertrags.

---

#### 4 Liegeplätze für Gäste

---

- |                                |   |
|--------------------------------|---|
| <b>Art. 16<br/>Allgemeines</b> | 1 Die Hafenkommission achtet darauf, dass Gästeplätze zur Verfügung stehen.                                       |
|                                | 2 Die als Gästeplätze bezeichneten Liegeplätze sind vom 1. April bis zum 31. Oktober für Gästeboote freizuhalten. |
|                                | 3 In begründeten Fällen kann der Hafenmeister oder die Hafenmeisterin Ausnahmen bewilligen.                       |
| <b>Art. 17<br/>Anlegen</b>     | 1 Gäste müssen ihr Boot nach den Anweisungen des Hafenmeisters oder der Hafenmeisterin anlegen.                   |
|                                | 2 Für das Belegen sind zwingend die eigenen Leinen zu benutzen.   |
| <b>Art. 18<br/>Anmeldung</b>   | Nach dem Belegen melden sich die Gäste umgehend beim Hafenmeister oder bei der Hafenmeisterin an.                 |
- 

#### 5 Fahrschulen

---

- |                                |   |
|--------------------------------|---|
| <b>Art. 19<br/>Lernfahrten</b> | 1 Das Durchführen von Lernfahrten im Bootshafen Seegarten ist nur einheimischen Bootsfahrenschulen erlaubt und auf das für Ausbildungszwecke notwendige Minimum zu beschränken. |
|                                | 2 Der übrige Hafenbetrieb darf nicht gestört werden. Das Anlegen am Servicesteg und an der Absauganlage muss für alle Benutzer und Benutzerinnen jederzeit möglich sein.        |
-

---

<b>Art. 20</b>	1	Vom 1. Juni bis 31. August gelten zeitliche Beschränkungen für Lernfahrten im Bootshafen Seegarten. Lernfahrten sind erlaubt:
	a.	Montag bis Freitag von 09.00 bis 19.00 Uhr
	b.	Samstag von 09.00 bis 12.00 Uhr
	2	An Sonn- und Feiertagen ist die Durchführung von Lernfahrten untersagt.
	3	Pro Fahrstunde ist maximal eine halbe Stunde für Lernzwecke im Hafen Seegarten erlaubt.
<b>Art. 21</b>	1	Den Fahrschulen wird ein Schaukasten für je ein Plakat pro Fahrschule zur Verfügung gestellt. Im Übrigen ist die Anbringung von Plakaten oder anderen Werbeträgern in den Hafenanlagen untersagt.
<b>Werbung</b>	2	Die Plakate dürfen maximal ein Format DIN-A3 aufweisen. Sie sind dem Hafenmeister oder der Hafenmeisterin zur Anbringung im Schaukasten abzugeben.

---

## 6 Pedalobetrieb

---

<b>Art. 22</b>	1	Pedalos gelten als Ruderboote im Sinne der Binnenschifffahrtsverordnung und sind als solche kennzeichnungs- und zulassungspflichtig. <sup>1</sup> Werden sie als Mietboote eingesetzt, ist eine Haftpflichtversicherung obligatorisch. <sup>2</sup>
<b>Grundsätze</b>	2	In Ergänzung zu den nachfolgenden Bestimmungen erlässt die Hafenkommission eine Weisung zum Pedalobetrieb in den Hafenanlagen.
<b>Art. 23</b>	1	Die Pedalo-Vermietung innerhalb der Hafenanlagen bedarf einer Konzession.
<b>Pedalo-Vermietung</b>		

---

<sup>1</sup> Art. 2 Abs. 1 lit. a Ziff. 11 der Verordnung über die Schifffahrt auf schweizerischen Gewässern (Binnenschifffahrtsverordnung, BSV, SR 747.201.1)

<sup>2</sup> Art. 153 Abs. 1 BSV.

- 
- 2 Die Hafenkommission regelt in der Weisung die besonderen Pflichten und Verhaltensregeln der Vermieter und Vermietrinnen und den Benützern und Benützerinnen. Die Weisung bildet Bestandteil der Konzession. Die Vermieter und Vermietrinnen haben ihre Mieter auf die Verhaltensregeln nach Art. 24 und 25 sowie auf sämtliche weiteren Weisungen der Hafenkommission hinzuweisen.
  - 3 Die Vermietung ist bei Nacht, unsichtigem Wetter oder Sturmwarnung verboten.
- 
- |   |   |
|---|---|
| <b>Art. 24</b><br><b>Verhaltensregeln</b><br><b>mit Pedalos</b> | <ul style="list-style-type: none"><li>1 Die Interessen der Schifffahrtsgesellschaften dürfen durch die Pedalobenutzung in keiner Weise beeinträchtigt werden.</li><li>2 Die Pedalobenutzer und -benutzerinnen müssen den Vorrangfahrzeugen in jedem Fall ausweichen.</li><li>3 Die Wasserflächen bei den Schiffsanlegestellen dürfen nicht befahren werden.</li><li>4 Das Baden vom Pedalo aus in den Bereichen der Häfen, der Fahrrinnen und der Wollschweininsel ist verboten.</li><li>5 Das Anlanden bei der Wollschweininsel ist verboten.</li><li>6 Die Bestimmungen der übergeordneten Gesetzgebung, insbesondere der Bodensee-Schifffahrtsordnung und der Binnenschifffahrtsverordnung sind strikte einzuhalten.</li></ul> |
|---|---|
- 
- |   |  |
|---|--|
| <b>Art. 25</b><br><b>Pedalobetrieb</b><br><b>im Kursschiff-</b><br><b>fahrtshafen</b> | <ul style="list-style-type: none"><li>1 Den Pedalos ist eine separate Fahrspur abseits der Fahrrinne für die Kursschiffe zugewiesen. Das Verlassen dieser Fahrspur ist verboten.</li><li>2 Kursschiffe dürfen nicht behindert werden.</li><li>3 Die Fahrrinne der Schifffahrt darf nur seewärts der ersten Zeichen "Empfohlene Fahrwasserseite" (weiss-grüne Tafel), auf welchen die Einfahrtslichter montiert sind, im rechten Winkel überquert werden.</li></ul> |
|---|--|
-

## 7 Infrastruktur

---

- Art. 26**  
**Zufahrt**  
**Hafenanlage**
- 1 Die Zufahrt mit Motorfahrzeugen zur Krananlage, zum Servicesteg und zum Bootsslip ist nur für das Ein- und Auswassern der Boote und in Ausnahmefällen für grössere Materialtransporte gestattet.
  - 2 Nach dem Ein- und Auswassern sind die dafür notwendigen Transportmittel (Anhänger) sofort auf den dafür vorgesehenen Platz zu stellen oder zu entfernen.
  - 3 Ausnahmebestimmungen für Veranstaltungen (Regatten) regelt die Hafenkommission in einer Weisung.
- 
- Art. 27**  
**Parkierungskarten**
- 1 Pro Mietvertrag für einen Wasserliegeplatz wird eine Parkierungskarte ausgestellt. Je Parkierungskarte können maximal fünf Autokennzeichen aufgeführt sein. Die Kosten für die Parkierungskarte sind im Gebührentarif zum Hafenreglement geregelt.
  - 2 An eingetragene Eigengemeinschaften werden maximal drei identische Karten ausgestellt.
- 
- Art. 28**  
**Krananlagen**
- Der Kran darf nur unter Aufsicht des Hafenmeisters oder der Hafenmeisterin oder der von ihm oder ihr befugten und geschulten Personen benutzt werden.
- 
- Art. 29**  
**Bootsslip**
- 1 Die Benützung des Bootsslips ist für Liegeplatzmieter oder Liegeplatzmieterinnen und Trockenplatzmieter oder Trockenplatzmieterinnen kostenlos. Alle übrigen Ein- und Auswasserungen sind kostenpflichtig.
  - 2 Es ist verboten, auf dem Bootsslip Schiffe oder Bootswagen zu stationieren. Für kurzfristige Reparaturen sind nach Rücksprache mit dem Hafenmeister oder der Hafenmeisterin Ausnahmen möglich.
-

---

<b>Art. 30</b> <b>Winde bei Seegartenscheune</b>	Für den Bootsslip steht eine Seilwinde zur Verfügung. Die Hafenkommission regelt deren Nutzung in einer Weisung.
<b>Art. 31</b> <b>Abspritzanlage</b>	<p>1 Nach Rücksprache mit dem Hafenmeister oder der Hafenmeisterin dürfen Boote nur auf dem dafür vorgesehenen Platz gewaschen und abgespritzt werden.</p> <p>2 Es darf nur Wasser ohne Zusatz von Säuren oder anderen wassergefährdenden Zusatzstoffen verwendet werden.</p>
<b>Art. 32</b> <b>Sanitäre Einrichtungen</b>	Die sanitären Einrichtungen im Hafengebäude und bei der WC- und Duschanlage West sind vom 1. März bis 30. November geöffnet und stehen ausschliesslich den Mietern und Mieterinnen von Liegeplätzen im Bootshafen Seegarten und deren Gästen zur Verfügung.
<b>Art. 33</b> <b>Strom</b>	An den Elektrosteckdosen der Hafenanlagen dürfen nur Apparate in einwandfreiem Zustand angeschlossen werden. In unbewohnten Booten ist es verboten, elektrische Heizungen und Herdplatten zu betreiben. Ausgenommen sind Frostwächter an einem Stromzähler.
<b>Art. 34</b> <b>Servicesteg</b>	Die im Hafen vorhandene Fäkalienabsauganlage steht den Bootsbenützern und Bootsbenützerinnen zur Verfügung. Sie ist stets sauber und aufgeräumt zu verlassen.
<b>Art. 35</b> <b>Abfälle</b>	<p>1 Feste und flüssige Abfälle dürfen nicht in den See oder in den Hafen entsorgt werden.</p> <p>2 In den Abfallbehältern und Containern der Hafenanlage dürfen nur die auf den Booten anfallenden Haushaltsabfälle entsorgt werden; untersagt ist insbesondere das Entsorgen von Bootsblachen, Polstern, Segeln und Fendern.</p> <p>3 Altglas muss in den Altglascontainern entsorgt werden.</p>

---

## 8 Verhalten

---

- Art. 36 Verkehrsregeln**
- 1 Der Verkehr im Hafen muss auf die unbedingt erforderlichen Fahrten beschränkt bleiben.
  - 2 Ausser zum An- und Ablegen sowie für Fahrten zur Wassersportausbildung ist es untersagt, im Hafen zu segeln.
  - 3 Die Zirkulationswege im Hafen und in der Hafeneinfahrt sind freizuhalten.
  - 4 Motor- und Segelboote unter Motor dürfen bei Ein- und Ausfahrten des Hafens maximal 6 km/h fahren.
  - 5 Motoren dürfen nur für Ein- und Ausfahrten laufen gelassen werden.
  - 6 Jeglicher Wellenschlag in den Hafenanlagen ist zu vermeiden.
- Art. 37 Hunde**
- Hunde sind in den Hafenanlagen an der Leine zu führen.
- Art. 38 Feuerwerk**
- Es ist verboten, Feuerwerk in den Hafenanlagen abzubrennen.
- Art. 39 Zutritt zu Steganlagen**
- 1 Das Betreten der Steganlagen und der Boote ist unbefugten Personen nicht gestattet.
  - 2 Alle Hafenmolen und Steganlagen sind für den sicheren Personendurchgang frei zu halten.
- Art. 40 Lärm**
- 1 Störender Lärm durch Motoren, Autos, elektronische Geräte usw. ist in den Hafenanlagen zu unterlassen.
  - 2 Laufendes Gut und lose Fallen sind so zu belegen, dass sie keinen störenden Lärm verursachen.
  - 3 Zwischen 22.00 und 07.00 Uhr gilt Nachtruhe.

## 9 Gewässerschutz

---

- Art. 41**  
**Blauer Anker**
- 1 Die Stadt Kreuzlingen nimmt am Programm "Blauer Anker" der Internationalen Wassersportgemeinschaft Bodensee (IWGB) teil.
  - 2 Die Hafenkommission erarbeitet im Rahmen des Programms "Blauer Anker" einen Umweltkodex mit Massnahmen zum Schutz von Umwelt und Gewässern. Der Umweltkodex ist verbindlich im Sinne einer Weisung der Hafenkommission.
  - 3 Ein Vertreter des Programms "Blauer Anker" nimmt mit beratender Stimme an den Sitzungen der Hafenkommission teil.
- 

## 10 Schlussbestimmungen

---

- Art. 42**  
**Ergänzende Bestimmungen**
- Die Hafenkommission kann Weisungen mit Ausführungsbestimmungen zu den Richtlinien sowie ergänzende Bestimmungen zum Betrieb und zur Nutzung der Hafenanlagen erlassen.
- 
- Art. 43**  
**Inkraftsetzung / Aufhebung bisherigen Rechts**
- Die Richtlinien werden auf einen vom Stadtrat zu bestimmenden Zeitpunkt in Kraft gesetzt. Mit deren Inkraftsetzung wird die Hafenordnung vom 1. Januar 2019 aufgehoben.
-



# Gebührentarif zum Hafenreglement der Stadt Kreuzlingen

1. Januar 2020

Gebührentarif zum Hafenreglement der Stadt Kreuzlingen  
vom 1. Januar 2020

Vom Stadtrat am 22. Oktober 2019 genehmigt und auf den 1. Januar 2020 in Kraft gesetzt

## Inhaltsverzeichnis

1	Liegeplätze Jahresmieten und Gebühren	1
1.1	Liegeplätze im Hafen Seegarten	1
1.2	Wasserliegeplätze im Kursschifffahrtshafen	1
2	Betriebskosten (Hafen Seegarten und Kursschifffahrtshafen)	1
3	Gebühren für die Gästeplätze pro Nacht	1
3.1	Vorsaison/Nachsaison (1. März bis 30. April/1. Oktober bis 30. November)	1
3.2	Hauptsaison (1. Mai bis 30. September)	2
3.3	Wintersaison (1. Dezember bis 28. Februar)	2
3.4	Tourismus- und Infrastrukturabgabe	2
4	Benützung Bootsslip	2
5	Krananlage	3
5.1	Gebühren für Gäste und Liegeplatzmieter/Liegeplatzmieterinnen	3
5.2	Gebühren für Werften	3
6	Abspritzanlage	3
6.1	Bootswäsche (am Kran)	3
6.2	Restwäsche (ohne Kran)	3
7	Gebühren allgemein	4

Alle Preise verstehen sich inkl. MwSt.

1	Liegeplätze Jahresmieten und Gebühren		
1.1	Liegeplätze im Hafen Seegarten		
a.	Wasserliegeplätze <sup>1</sup>	CHF	36.40/m <sup>2</sup>
b.	Trockenplätze inkl. Slipgebühren <sup>1</sup>	CHF	237.60
c.	Katamaranplätze inkl. Slipgebühren <sup>1</sup>	CHF	356.40
1.2	Wasserliegeplätze im Kursschifffahrtshafen		
a.	Liegeplatz <sup>1</sup>	CHF	34.10/m <sup>2</sup>
b.	Wassernutzungsgebühr	CHF	6.75/m <sup>2</sup>
c.	Grundgebühr für Wassernutzung pro Liegeplatz	CHF	11.45
2	Betriebskosten (Hafen Seegarten und Kursschifffahrtshafen)		
a.	Steg 1 bis 3 / Steg 8 bis 12 Hafen Seegarten	CHF	178.20
b.	Steg 4 bis 7 Hafen Seegarten	CHF	145.45
c.	Kursschifffahrtshafen	CHF	59.40
d.	Im Winterbetrieb wird der effektive Strombezug (Stromzähler) gemäss dem jeweils geltenden Gebührentarif ET1 Hochtarif der Technischen Betriebe Kreuzlingen zusätzlich in Rechnung gestellt.		
3	Gebühren für die Gästeplätze pro Nacht		
	Die folgenden Tarife gelten für Boote mit einer Gesamtlänge bis 12.00 m. Boote ab 12.00 m Länge bezahlen auf die gültige Breite einen Längenzuschlag von CHF 4.–.		
3.1	Vorsaison/Nachsaison (1. März bis 30. April/1. Oktober bis 30. November)		
a.	bis 2.50 m Breite	CHF	8.–
b.	bis 3.00 m Breite	CHF	10.–
c.	bis 3.50 m Breite	CHF	12.–
d.	bis 4.00 m Breite	CHF	14.–
e.	bis 4.50 m Breite	CHF	16.–
f.	ab 4.50 m Breite	CHF	19.–

<sup>1</sup> Für Auswärtige gilt ein Zuschlag von 20 % (bei Wohnsitzwechsel innerhalb eines Jahres erfolgt der Zuschlag pro rata temporis)

3.2	Hauptsaison (1. Mai bis 30. September)			
a.	bis 2.50 m Breite	CHF	15.–	
b.	bis 3.00 m Breite	CHF	17.–	
c.	bis 3.50 m Breite	CHF	19.–	
d.	bis 4.00 m Breite	CHF	21.–	
e.	bis 4.50 m Breite	CHF	23.–	
f.	ab 4.50 m Breite	CHF	26.–	
g.	Regattenteilnehmer und Regattenteilnehmerinnen, die an einer Veranstaltung von Kreuzlinger Wassersport- vereinen teilnehmen, jeweils eine Nacht vor und nach der Veranstaltung	gratiss		
3.3	Wintersaison (1. Dezember bis 28. Februar)			
a.	Bootsliegeplatz im Hafen Seegarten für Bootsliegeplatz- mieter und Bootsliegeplatzmieterinnen im Kursschifffahrthafen	gratiss		
b.	Bootsliegeplatz für Gastboote im Hafen Seegarten	CHF	200.–	
3.4	Tourismus- und Infrastrukturabgabe			
a.	Pro Boot (inklusive zwei Erwachsene und zwei Kinder)	CHF	1.50	
b.	Jede weitere Person	CHF	1.50	
4	Benützung Bootsslip			
a.	Pro Ein- und Auswassern	CHF	15.–	
b.	Jahresabonnement Auswärtige	CHF	130.–	
c.	Jahresabonnement Einheimische und Werften	CHF	50.–	
d.	Benützung Bootsliegeplatz (Trockenplatz) für eine Woche (inkl. Slipbenützung)	CHF	50.–	
e.	Für Liegeplatzmieter und Liegeplatzmieterinnen ist die Benüt- zung kostenlos			

5	Krananlage			
5.1	Gebühren für Gäste und Liegeplatzmieter/Liegeplatzmieterinnen			
a.	0.0 bis 0.5 Tonnen	CHF	30.–	
b.	0.5 bis 3.0 Tonnen	CHF	60.–	
c.	3.0 bis 4.0 Tonnen	CHF	80.–	
d.	4.0 bis 6.0 Tonnen	CHF	120.–	
e.	6.0 bis 8.0 Tonnen	CHF	150.–	
f.	8.0 bis 10.0 Tonnen	CHF	200.–	
g.	10.0 bis 12.0 Tonnen	CHF	300.–	
h.	12.0 bis 14.0 Tonnen	CHF	400.–	
i.	Nutzung in der Wintersaison (auf Anfrage) zum doppelten Tarif der Gebühren Ziffer a bis g			

Die Gebühren der Krananlagen gelten für eine Benützungsdauer von max. 30 Minuten.  
Für jede weitere Viertelstunde werden CHF 18.50 verrechnet.  
Bei Regatten, organisiert durch Kreuzlinger Wassersportvereine, ist das Ein- und Auswassern eine Woche vor und nach der Regatta gratis.

5.2	Gebühren für Werften			
a.	0.0 bis 3.0 Tonnen	CHF	48.–	
b.	3.0 bis 4.0 Tonnen	CHF	64.–	
c.	4.0 bis 6.0 Tonnen	CHF	96.–	
d.	6.0 bis 8.0 Tonnen	CHF	120.–	
e.	8.0 bis 10.0 Tonnen	CHF	160.–	
f.	10.0 bis 12.0 Tonnen	CHF	240.–	
g.	12.0 bis 14.0 Tonnen	CHF	320.–	
h.	Nutzung in der Wintersaison (auf Anfrage) zum doppelten Tarif der Gebühren Ziffer a bis g			

6	Abspritzanlage			
6.1	Bootswäsche (am Kran)			
a.	bis 2.0 Tonnen Unterwasserbereich	CHF	12.–	
b.	2.0 bis 4.0 Tonnen Unterwasserbereich	CHF	20.–	
c.	4.0 bis 5.0 Tonnen Unterwasserbereich	CHF	25.–	
d.	über 5.0 Tonnen Unterwasserbereich	CHF	35.–	
6.2	Restwäsche (ohne Kran)			
a.	Restwäsche pro Viertelstunde (ohne Bedienung)	CHF	10.–	

7	Gebühren allgemein		
a.	Anmeldung Warteliste	CHF	50.–
b.	Jährliche Überarbeitung Warteliste	CHF	25.–
c.	Parkierungskarte pro Jahr	CHF	100.–



# **Gebührentarif zum Hafenreglement der Stadt Kreuzlingen**

[Datum] (Stand 5. Juli 2022)

**Gebührentarif zum Hafenreglement der Stadt Kreuzlingen  
vom [Datum]**

Vom Stadtrat am [Datum] genehmigt und auf den [Datum] in Kraft gesetzt

## **Inhaltsverzeichnis**

<b>1</b>	<b>Liegeplätze Jahresmieten und Gebühren</b>	<b>1</b>
<b>1.1</b>	<b>Liegeplätze im Hafen Seegarten</b>	<b>1</b>
<b>1.2</b>	<b>Wasserliegeplätze im Kursschifffahrtshafen</b>	<b>1</b>
<b>2</b>	<b>Betriebskosten (Hafen Seegarten und Kursschifffahrtshafen)</b>	<b>1</b>
<b>3</b>	<b>Gebühren für die Gästeplätze pro Nacht</b>	<b>1</b>
<b>3.1</b>	<b>Vorsaison/Nachsaison (1. März bis 30. April/1. Oktober bis 30. November)</b>	<b>1</b>
<b>3.2</b>	<b>Hauptsaison (1. Mai bis 30. September)</b>	<b>2</b>
<b>3.3</b>	<b>Wintersaison (1. Dezember bis 28. Februar)</b>	<b>2</b>
<b>3.4</b>	<b>Tourismus- und Infrastrukturabgabe</b>	<b>2</b>
<b>4</b>	<b>Benützung Bootsslip</b>	<b>2</b>
<b>5</b>	<b>Krananlage</b>	<b>3</b>
<b>5.1</b>	<b>Gebühren für Gäste und Liegeplatzmieter/Liegeplatzmieterinnen</b>	<b>3</b>
<b>5.2</b>	<b>Gebühren für Werften</b>	<b>3</b>
<b>6</b>	<b>Abspritzanlage</b>	<b>3</b>
<b>6.1</b>	<b>Bootswäsche (am Kran)</b>	<b>3</b>
<b>6.2</b>	<b>Restwäsche (ohne Kran)</b>	<b>3</b>
<b>7</b>	<b>Gebühren allgemein</b>	<b>4</b>

**Alle Preise verstehen sich inkl. MwSt.**

**1 Liegeplätze Jahresmieten und Gebühren**

**1.1 Liegeplätze im Hafen Seegarten**

a.	Wasserliegeplätze <sup>1</sup>	CHF	36.40/m <sup>2</sup>
b.	Trockenplätze inkl. Slipgebühren <sup>1</sup>	CHF	237.60
c.	Katamaranplätze inkl. Slipgebühren <sup>1</sup>	CHF	356.40

**1.2 Wasserliegeplätze im Kursschifffahrtshafen**

a.	Wasserliegeplatz <sup>1</sup>	CHF	34.10/m <sup>2</sup>
b.	Wassernutzungsgebühr	CHF	6.75/m <sup>2</sup>
c.	Grundgebühr für Wassernutzung pro Liegeplatz	CHF	11.45

**2 Betriebskosten (Hafen Seegarten und Kursschifffahrtshafen)**

a.	Steg 1 bis 3 / Steg 8 bis 12 Hafen Seegarten	CHF	178.20
b.	Steg 4 bis 7 Hafen Seegarten	CHF	145.45
c.	Kursschifffahrtshafen	CHF	59.40
d.	Trockenplätze	CHF	21.55
e.	Im Winterbetrieb wird der effektive Strombezug (Stromzähler) gemäss dem jeweils geltenden Gebührentarif ET1 Hochtarif der Energie Kreuzlingen zusätzlich in Rechnung gestellt.		

**3 Gebühren für die Gästeplätze pro Nacht**

Die folgenden Tarife gelten für Boote mit einer Gesamtlänge bis 12.00 m. Boote ab 12.00 m Länge bezahlen auf die gültige Breite einen Längenzuschlag von CHF 4.–.

**3.1 Vorsaison/Nachsaison (1. März bis 30. April/1. Oktober bis 30. November)**

a.	bis 2.50 m Breite	CHF	8.–
b.	bis 3.00 m Breite	CHF	10.–
c.	bis 3.50 m Breite	CHF	12.–
d.	bis 4.00 m Breite	CHF	14.–
e.	bis 4.50 m Breite	CHF	16.–
f.	ab 4.50 m Breite	CHF	19.–

<sup>1</sup> Für Auswärtige gilt ein Zuschlag von 20 % (bei Wohnsitzwechsel innerhalb eines Jahres erfolgt der Zuschlag pro rata temporis)

**3.2   Hauptsaison (1. Mai bis 30. September)**

- |    |                   |     |      |
|----|-------------------|-----|------|
| a. | bis 2.50 m Breite | CHF | 15.– |
| b. | bis 3.00 m Breite | CHF | 17.– |
| c. | bis 3.50 m Breite | CHF | 19.– |
| d. | bis 4.00 m Breite | CHF | 21.– |
| e. | bis 4.50 m Breite | CHF | 23.– |
| f. | ab 4.50 m Breite  | CHF | 26.– |

Für Personen, die an Regatten von Kreuzlinger Wassersportvereinen teilnehmen, ist die Benützung zwischen einer Nacht vor und nach der Veranstaltung kostenlos

**3.3   Wintersaison (1. Dezember bis 28. Februar)**

- |    |   |        |       |
|----|---|--------|-------|
| a. | Liegeplatz im Hafen Seegarten für Wasserliegeplatzmieter und Wasserliegeplatzmieterinnen im Kursschifffahrtshafen | gratis |       |
| b. | Wasserliegeplatz für Gastboote im Hafen Seegarten   | CHF    | 200.– |

**3.4   Tourismus- und Infrastrukturabgabe**

- |    |  |     |      |
|----|--|-----|------|
| a. | Pro Boot (inklusive zwei Erwachsene und zwei Kinder) | CHF | 1.50 |
| b. | Jede weitere Person                                  | CHF | 1.50 |

**4   Benützung Bootsslip**

- |    |   |     |       |
|----|---|-----|-------|
| a. | Pro Ein- und Auswassern   | CHF | 15.–  |
| b. | Jahresabonnement Auswärtige   | CHF | 130.– |
| c. | Jahresabonnement Einheimische und Werften   | CHF | 50.–  |
| d. | Benützung eines Trockenplatzes für eine Woche (inkl. Slipbenützung)   | CHF | 50.–  |
| e. | Für Liegeplatzmieter und Liegeplatzmieterinnen ist die Benützung kostenlos  |     |       |
| f. | Für Personen, die an Regatten von Kreuzlinger Wassersportvereinen teilnehmen, ist die Benützung zwischen einer Nacht vor und nach der Veranstaltung kostenlos |     |       |

## 5 Krananlage

### 5.1 Gebühren für Gäste und Liegeplatzmieter/Liegeplatzmieterinnen

a.	0.0 bis 0.5 Tonnen	CHF	30.–
b.	0.5 bis 3.0 Tonnen	CHF	60.–
c.	3.0 bis 4.0 Tonnen	CHF	80.–
d.	4.0 bis 6.0 Tonnen	CHF	120.–
e.	6.0 bis 8.0 Tonnen	CHF	150.–
f.	8.0 bis 10.0 Tonnen	CHF	200.–
g.	10.0 bis 12.0 Tonnen	CHF	300.–
h.	12.0 bis 14.0 Tonnen	CHF	400.–
i.	Nutzung in der Wintersaison (1. Dezember bis 28. Februar auf Anfrage) zum doppelten Tarif der Gebühren Ziffer a. bis h.		

Die Gebühren der Krananlagen gelten für eine Benützungsdauer von max. 30 Minuten. Für jede weitere Viertelstunde werden CHF 18.50 verrechnet.

Bei Regatten, organisiert durch Kreuzlinger Wassersportvereine, ist das Ein- und Auswassern eine Woche vor und nach der Regatta gratis.

### 5.2 Gebühren für Werften

a.	0.0 bis 3.0 Tonnen	CHF	48.–
b.	3.0 bis 4.0 Tonnen	CHF	64.–
c.	4.0 bis 6.0 Tonnen	CHF	96.–
d.	6.0 bis 8.0 Tonnen	CHF	120.–
e.	8.0 bis 10.0 Tonnen	CHF	160.–
f.	10.0 bis 12.0 Tonnen	CHF	240.–
g.	12.0 bis 14.0 Tonnen	CHF	320.–
h.	Nutzung in der Wintersaison (1. Dezember bis 28. Februar auf Anfrage) zum doppelten Tarif der Gebühren Ziffer a. bis g.		

## 6 Abspritzanlage

### 6.1 Bootswäsche (am Kran)

a.	bis 2.0 Tonnen Unterwasserbereich	CHF	12.–
b.	2.0 bis 4.0 Tonnen Unterwasserbereich	CHF	20.–
c.	4.0 bis 5.0 Tonnen Unterwasserbereich	CHF	25.–
d.	über 5.0 Tonnen Unterwasserbereich	CHF	35.–

### 6.2 Restwäsche (ohne Kran)

a.	Restwäsche pro Viertelstunde (ohne Bedienung)	CHF	10.–
----	---	-----	------

**7 Gebühren allgemein**

- |    |                                    |     |       |
|----|------------------------------------|-----|-------|
| a. | Anmeldung Warteliste               | CHF | 50.–  |
| b. | Jährliche Überarbeitung Warteliste | CHF | 25.–  |
| c. | Parkierungskarte pro Jahr          | CHF | 100.– |